

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24 / 19 22 Nr. 574

234

40

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

Kammgarnspinnerei A.G.

Kaiserslautern

beendet:

19

angefangen:

19

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 58

Quintus

1. XII. 47 - London

Ans. P. 780.59
19. 41

Rs 800. -

Ablage

6. Dezember 1947.

ab 6.12.
S.

Dr. O./M.
-234-

Firma


Kammgarnspinnerei A.G.

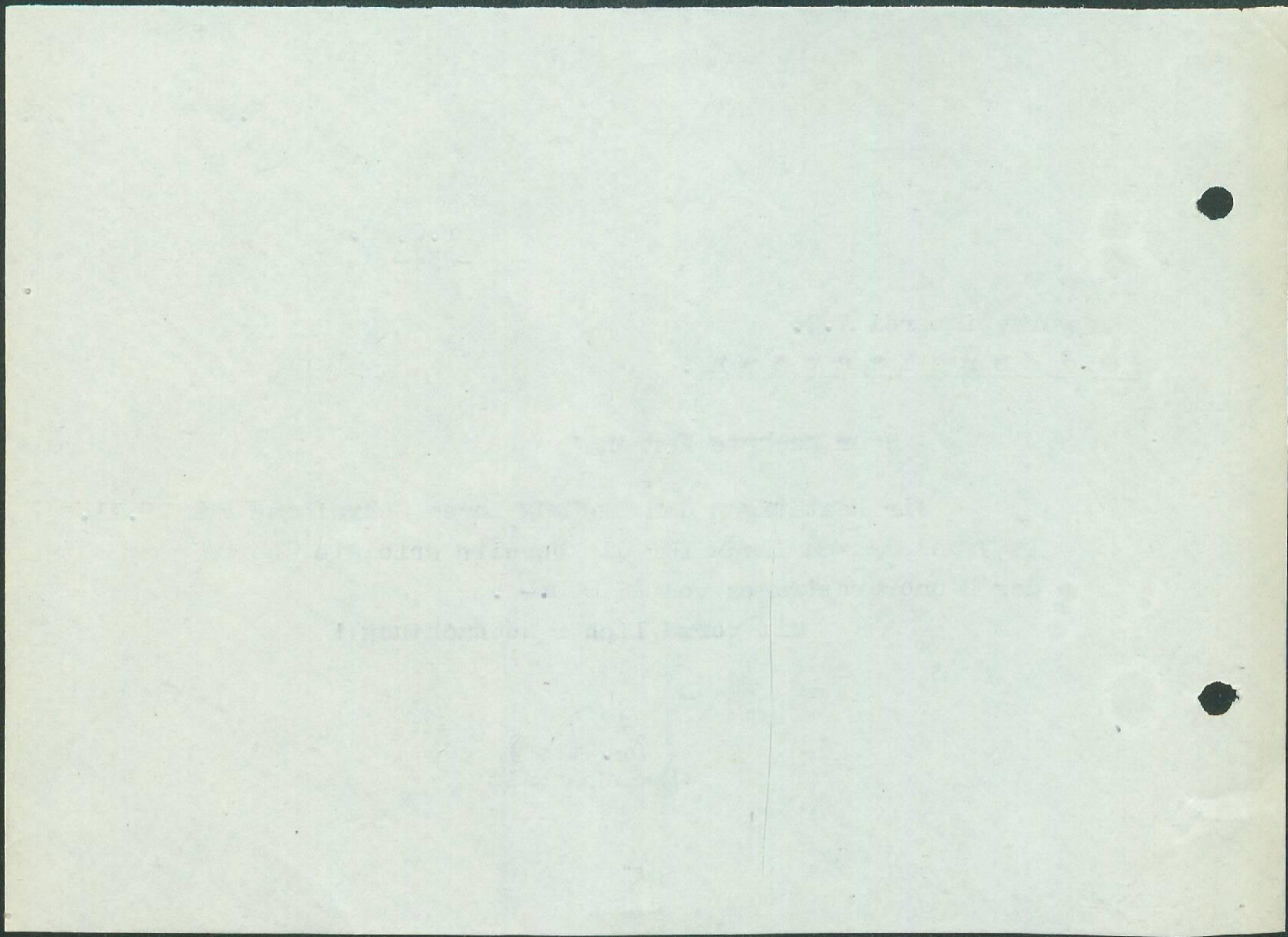
K a i s e r s l a u t e r n .

Sehr geehrte Herren !

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 25.11.
1947 und danken Ihnen für die bereits erfolgte Überweisung
des H onorarbetrages von RM 800.- .

Mit vorzüglicher Hochachtung !


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



Leningradskij

- 234 -

№ 800. -

Адреса былых

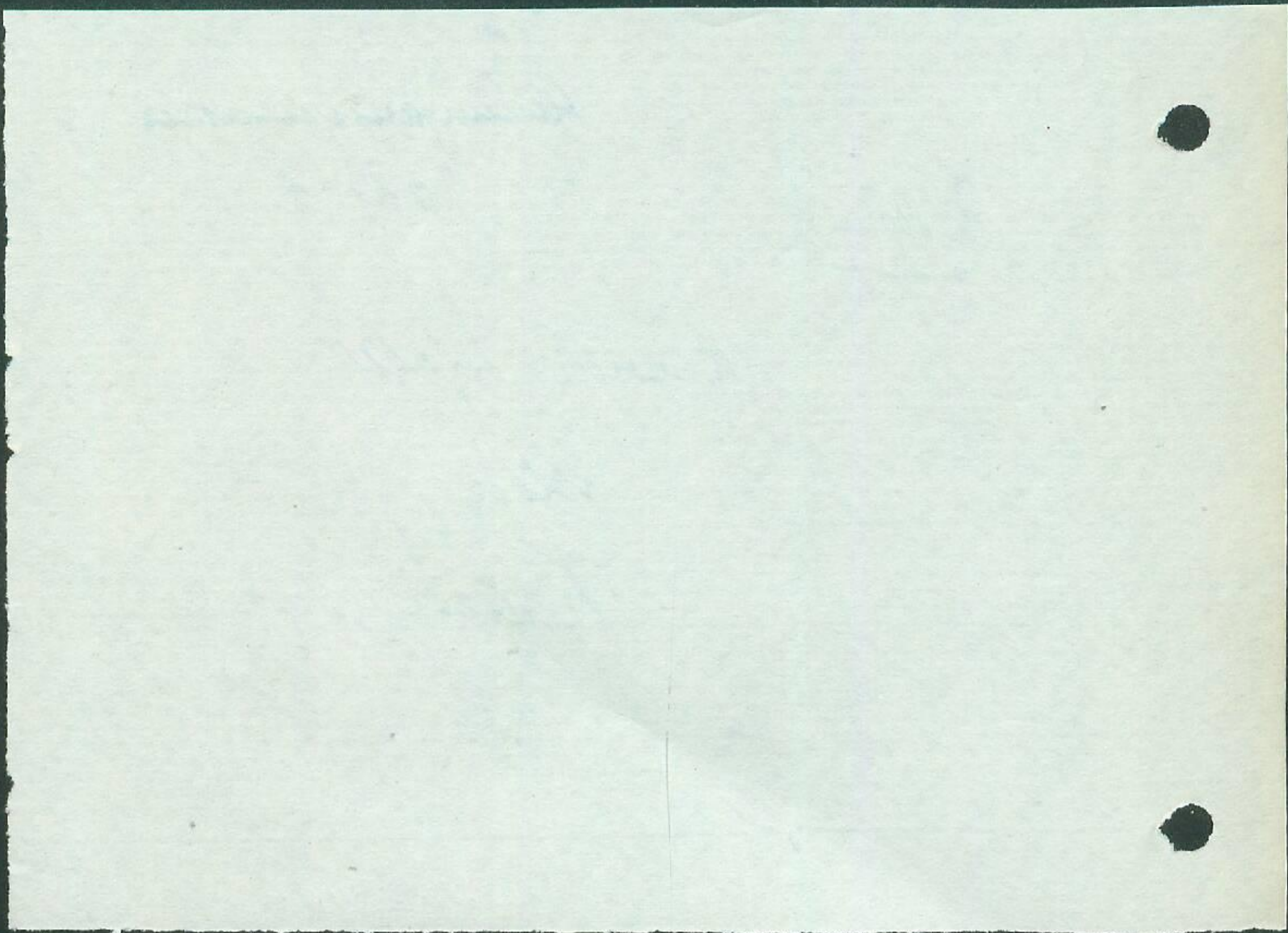
дней!

Тридекабрь, 4. XII. 47

А. О. Т. В.

Книжкины обязательства! зачем?

Мес. 8, 25. XI. 47



Für Überweisung durch die
**DEUTSCHE BANK
REINISCHE KREDITBANK**
Filiale Kaiserslautern

Gutschrift

Für Vermerke d. kontoführend. Bank

513/7

Wert

3. DEZ.

800.--

W

wörtlich

RM Achthundert

An

Herren Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Dr. Heinz G. C.
Otto, Rechtsanwälte Heidelberg

Konto bei — gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten —

Südwestbank Filiale Heidelberg

wegen

lt. u/Schr. v. 25. 11. 47

Für die Kontrolle:

1042 Dez 2 XII 47 (KID.-Nr.) 220

3387

Trags

Kammgarnspinnerei Kaiserslautern

Kontonummer

Kaiserslautern

Kammgarnspinnerei Kaiserslautern

DEUTSCHE BANK
REINISCHE KREDITBANK
FILIALE KAISERSLAUTERN


Für die Kontrolle:

Fz. 457 G II

DDV

RHEINISCHE KREDITBANK

für die Kontrolle:



RHEINISCHE KREDITBANK
Kontrollstempel

RHEINISCHE KREDITBANK
Kontrollstempel

11. 15/47 ✓

KAMMGARNSPINNEREI KAISERSLAUTERN



(22b) Kaiserslautern (Pfalz)

KAMMGARNSPINNEREI KAISERSLAUTERN (PFALZ)

DRAHT: KAMMGARN
KAISERSLAUTERN
RUF: 74

Herren

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstrasse 4

28. Nov. 1947

BANKKONTEN:
REICHSBANK-GIRO
DEUTSCHE BANK
DRESDNER BANK

POSTSCHECK:
LUDWIGSHAFEN
AM RHEIN 2464

BAHNSENDUNGEN:
KAISERSLAUTERN
WEST

SEIT 1857

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

TAG

N/Hö.

25.11.47

BETREFF

KONTO NR.

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 20.11.47 und bitten davon Kenntnis zu nehmen, dass wir Ihnen den angeforderten Betrag von RM 800.- durch die hiesige Rheinische Kreditbank auf Ihr Konto bei der Südwestbank Heidelberg überweisen.

Wir bitten Sie uns den Empfang des Geldes zu bestätigen und zeichnen

hochachtungsvoll

Kammgarnspinnerei Kaiserslautern

Dr. Heimerich *Dr. Otto*

KAMMERSCHREIBER
KANTONSGRAVIERER



Handwritten text in the left margin, including the date 'SEIT 1857'.

Handwritten blue ink mark, possibly 'X/12'.

Dr. Dr. h. c. Hermann Heintze
Dr. h. c. Otto
Rechtswörter

(179) Heintzeberg

Genehmigter Mandatar

SEIT 1857

25. 11. 47

Nr. 8

Wir bestätigen den Empfang eines Bescheides
vom 20. 11. 47 und bitten davon Kenntnis zu
nehmen, dass wir Ihnen den angeforderten
Betrag von RM 100.-- durch die hiesige Rhein-
ische Kreditbank auf Ihr Konto bei der 100-
westbank Heintzeberg überweisen.
Wir bitten Sie um den Empfang des Geldes
zu bestätigen und zu danken.

Hochachtungsvoll

Handwritten signature and date '25. 11. 47'.

20. November 1947

W. 15/11

Bitte sorgfältig aufbewahren!
Der Absender wird gebeten, den umrandeten Teil selbst auszufüllen.

Einlieferungsschein

Gegenstand (z. B. E-Bf)		(Abkürzungen s. umseitig unter A)			
an- gegebener Wert oder eingezahlter Betrag	RM (In Ziffern)	SW	Nach- nahme	RM (In Ziffern)	SW
	170				
Emp- fänger		Kammgarn- Spinnerei A.G.			
Bestim- mungsort		Kaiserslautern			

Firma
Kammgarnspi
Kaiser

Dr. O./M.
-234-

ab 20/11

Einschreiben!

Postvermerk	Einlieferungs- Nr.	Gewicht	
HEIDELBERG 21.11.47 9-10V 2 a	405	kg	g
		d	

Postannahme
Loeb

8. 11. 16.

C 62 Dtr A 7

Sie
gekommen sind, gestatten wir uns, Ihnen unsere Kosten wie folgt aufzugeben:

1.) Angelegenheit AEG Büro Mannheim:

Streitwert: RM 21- 22.000.-

hieraus 10/10 Informationsgebühr gemäß
§§ 13, 12a der Landesgebührenordnung
für Rechtsanwälte

RM 265.-

10/10 Vergleichsgebühr gemäß §§ 13, 12b
a.a.O.

" 265.-

2.) Angelegenheit Ronbacher Hüttenwerks GmbH:

Streitwert: RM 15.900.-

hieraus 5/10 Gebühr für Beratung und
Entwurf eines Schriftsatzes gemäß
§§ 13, 12a a.a.O. in Verbindung mit
§ 26 der Reichsrechtsanwaltsgebühren-
ordnung

" 117.25

Summe : RM 647.25

3% Umsatzsteuer

" 19.41

Gesamtbetrag : RM 666.66

3.) Für unsere Bemühungen in der Angelegenheit **S t o t s A.G.**
in Stuttgart können wir leider unsere Kosten nicht be-
rechnen, da wir an Hand unserer Unterlagen den Streitwert
nicht feststellen können. Wir sind natürlich gerne bereit,

20. November 1947

ab Wm.

B. Die Post bitten,

- für Postgeschäfte möglichst nicht die Hauptverkehrsstunden zu wählen;
- auf alle freizumachenden Sendungen die Marken vor der Einlieferung aufzukleben; bei Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten besteht eine Verpflichtung hierzu;
- die Einlieferungsscheine vorher selbst auszufüllen; bei Wertsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten muß Tinte, Schreibmaschine und Zylinder mitgeführt werden.

schreib-; Panw=Postanweisung, Pkt=Palet, Pgt=Postgut, Pn=Päckchen, W=Wert, Zk=Zahlkarte, E=Einschreiben, Ein-

Dr. O. M.
-234-

Firma
Kammgarnspinnerei A.G.
Kaiserslautern.

Einschreiben!

Sehr geehrte Herren!

Nachdem die drei Rechtsangelegenheiten, in denen Sie uns in Anspruch genommen haben, nunmehr zum Abschluss gekommen sind, gestatten wir uns, Ihnen unsere Kosten wie folgt aufzugeben:

1.) Angelegenheit AEG Büro Mannheim:

Streitwert: RM 21- 22.000.-

hieraus 10/10 Informationsgebühr gemäß §§ 13, 12a der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte RM 265.-

10/10 Vergleichsgebühr gemäß §§ 13, 12b a.a.O. " 265.-

2.) Angelegenheit Ronbacher Hüttenwerke GmbH:

Streitwert: RM 15.900.-

hieraus 5/10 Gebühr für Beratung und Entwurf eines Schriftsatzes gemäß §§ 13, 12a a.a.O. in Verbindung mit § 26 der Reichsrechtsanwaltsgebührenordnung " 117.25

Somme : RM 647.25

3% Umsatzsteuer " 19.41

Gesamtbetrag : RM 666.66

3.) Für unsere Bemühungen in der Angelegenheit **S t o t s A.G.** in Stuttgart können wir leider unsere Kosten nicht berechnen, da wir an Hand unserer Unterlagen den Streitwert nicht feststellen können. Wir sind natürlich gerne bereit,

1947
auch hier unser Honorar auf Grund der massgeblichen Gebühren-
ordnung zu berechnen, schlagen Ihnen aber vor, falls Sie
es wünschen, der Einfachheit halber unsere Bemühungen in
dieser Sache lediglich durch eine Abrundung des oben errech-
neten Betrages auf RM 800.-
insgesamt zu berücksichtigen.

Die uns überlassenen Originalunterlagen in Sachen AEG
sind angeschlossen.

Abschrift dieses Schreibens geht an Herrn Direktor
A d o l f f in Rechnung.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

O
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Anlagen

25.715
25.745
19.41
66.87

-234-

Wv, 1. IX. 47 ✓

1. IX 47 A ↓

1. AUG. 1947

1. IX 47 (35m)

Firma

Allgemeine Elektrizitäts-
Gesellschaft

yc/p

(17a) Mannheim N 7,5
AEG-Haus

N/Hö

30.7.47

Durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Dr. h. c. Hermann
Meierich, Heidelberg erhielten wir die Mit-
teilung, dass Sie sich bereit erklären mit
einer Zahlung von RM 12.000.- Ihre Ansprüche
an uns als erledigt zu betrachten.
Wir überweisen Ihnen heute durch die hiesige
Dresdner Bank auf Ihr Konto bei der Dresdner
Bank in Ludwigshafen den Betrag von RM 12000.-
Wir bitten Sie uns den Empfang des Geldes
zu bestätigen und gleichzeitig uns mitzutei-
len, dass Ihre sämtlichen Ansprüche an uns
mit dieser Zahlung vollständig abgegolten sind.

Hochachtungsvoll
Kammgarnspinnerei Kaiserslautern

M

1234

1. A. 1

1234



1234

Nv. 1.8.47

Abchr. Herrn Dir. Adolff.

25. Juli 1947

ab 25/7.47

Per Biltoteant

Dr.O./U.

- 234 -

Firma

Leinwandspinnerei A.G.

Kaiserslautern

Betrifft: Anspruch der AEG. Mannheim

Sehr geehrte Herren!

Von der AEG. erhalten wir das abschriftlich an-
liegende Schreiben, das wir Ihnen mitteilen mit der Bitte
um beschleunigte Erledigung.

1. Anl.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Kontokorrent 21.470		
20/20	20.000	265
20/10	15.900	265
		<u>217 20</u>
		<u>644 20</u>
		19 21
		<u>663 41</u>
3% UST		
74, 800		

1871

Abraham Lincoln

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

A

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

-234-

AEG
ALLGEMEINE ELEKTRICITÄTS-GESELLSCHAFT
BÜRO MANNHEIM

① MANNHEIM N 7, 5 AEG-Haus	Drahtwort ELEKTRON	Fernsprecher 43185/86	Bank-Konten: Deutsche Bank, Depositenkasse Heidelberger Straße, Mannheim, Konto Nr. 70002 - Dresdner Bank, Filiale Mannheim, Konto Nr. 1127 - Commerzbank A.-G., Filiale Mannheim, Konto Nr. 4876	Postscheck-Konten Ludwigshafen 885 Karlsruhe 217 57
-------------------------------	-----------------------	--------------------------	--	---

Herren
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

[Handwritten Signature]
25. Juli 1947

Heidelberg
Neuenheimer Landstraße 4

Ihre Zeichen
Dr.O/S

Ihre Nachricht vom
21.7.47

Unsere Zeichen
Dr.Fr/Ki

Tag
23.7.47

Betrifft

Unsere Forderung an die Kammgarnspinnerei AG, Kaiserslautern

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 21. ds. Mts. und bestätigen Ihnen, daß nach Eingang der von Ihrer Mandantin angebotenen RM 12.000.-- unsere sämtlichen Ansprüche bezüglich der gelieferten Paternosteröfen abgegolten sind und alle Rechte an den von uns gelieferten Gegenständen endgültig auf die Kammgarnspinnerei Kaiserslautern übergehen. Voraussetzung für diese entgegenkommende Regelung ist jedoch, daß die vorgenannte Ausgleichszahlung noch im Laufe dieses Monats auf unser Konto bei der Dresdner Bank in Ludwigshafen/Rhein überwiesen wird.

Hochachtungsvoll

[Handwritten Initials]
ALLGEMEINE ELEKTRICITÄTS-GESELLSCHAFT
BÜRO MANNHEIM

[Handwritten Signature]

14

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

1950

1950

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
1950

1950

1950

W. 2/8.

21. Juli 1947.

ab 2/7.

Dr. O./S.
- 234 -

An die
AEG., Büro Mannheim

M a n n h e i m
N 7, 5 AEG-Haus


Betr.: Kammgarnspinnerei Kaiserslautern.

Wir teilen Ihnen mit, daß unsere Mandantin sich entschlossen hat, Ihr Vergleichsangebot mit einer Restzahlung von RM 12 000.-- hinsichtlich der von Ihnen gelieferten Paternosteröfen anzunehmen.

Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, daß mit der Zahlung von RM 12 000.-- durch die Kammgarnspinnerei Kaiserslautern Ihre sämtlichen Ansprüche abgegolten sind und alle Rechte an den von Ihnen gelieferten Gegenständen endgültig auf die Kammgarnspinnerei Kaiserslautern übergehen.

Nach Einkunft dieser Mitteilung wird die Ueberweisung des Betrages von RM 12 000.-- sofort in die Wege geleitet werden. Wir bitten noch um Angabe, auf welches Ihrer Konten die Zahlung erfolgen soll.

Hochachtungsvoll !


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

A

(1911)

21. Juli 1947.

Dr. C./S.
- 234 -

An die
AG., Büro Mannheim
M a n n h e i m
N 7, B. AG-Haus

Bez.: Faangarnspinnerei Kaiserslautern.

Wir teilen Ihnen mit, daß unsere Mandantin sich entschlossen hat, Ihr Vergleichsangebot mit einer Restzahlung von RM 12 000.-- hinsichtlich der von Ihnen gelieferten Latenosteröfen anzunehmen.

Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, daß mit der Zahlung von RM 12 000.-- durch die Faangarnspinnerei Kaiserslautern Ihre sämtlichen Ansprüche abgeollert sind und alle Rechte an den von Ihnen gelieferten Gegenständen endgültig auf die Faangarnspinnerei Kaiserslautern übergehen.

Nach Einkunft dieser Mitteilung wird die Überweisung des Betrages von RM 12 000.-- sofort in die Wege geleitet werden. Wir bitten noch um Angabe, auf welches Ihrer Konten die Zahlung erfolgen soll.

Reschachtungsvoll !


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

R

1911

KAMMGARNSPINNEREI KAISERSLAUTERN

SEIT 1857



KAMMGARNSPINNEREI KAISERSLAUTERN (WESTMARK)

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
z. Hd. v. Herrn
Dr. Heinz C. G. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Kaiserslautern (Westmark)

DRAHT:	RUF:	BANKKONTEN:	POSTSCHECK:
KAMMGARN	17 40	REICHSBANK-GIRO	LUDWIGSHAFEN a. Rh.
KAISERSLAUTERN	17 41	DEUTSCHE BANK	24 64
	17 42	DRESDNER BANK	

ANSCHRIFT FÜR BAHNSENDUNGEN: KAISERSLAUTERN-WEST

21. Juli 1947

IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE ZEICHEN
Vorstand
A/H

TAG
17.7.1947
KONTO NR.

BETREFF

Anspruch der AEG Mannheim.

Wir danken Ihnen für Ihre Ausführungen vom 9. Juli 1947 und haben uns nach deren Prüfung entschlossen, das Vergleichsangebot der AEG mit einer Restzahlung von RM 12.000.-- anzunehmen.

Wir möchten Sie bitten, die AEG zu veranlassen, uns mitzuteilen, dass sie damit einverstanden ist und dass damit sämtliche Ansprüche abgegolten sind.

Für Ihre Mühewaltung in dieser Angelegenheit danken wir Ihnen inzwischen bestens und begrüßen Sie

hochachtungsvoll
Kammgarnspinnerei Kaiserslautern

WOLSKA *Wolfske*

SEITE 1852

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
a. H. v. Herrn
Dr. Heins G. G. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

(17a) Heidelberg
Heinrichsplatz Landstr. 4

17.7.1947

Vorstand
NH

Anspruch der AGG Mannheim.

Mit Danken Ihnen für Ihre Ausführungen vom 9. Juli 1947 und haben
uns nach deren Prüfung entschlossen, das Vergleichsangebot der AGG
mit einer Restzahlung von RM 12.000.-- anzunehmen.

Wir möchten Sie bitten, die AGG zu veranlassen, uns mitzuteilen,
dass sie damit einverstanden ist und dass damit sämtliche Ansprüche
abgegolten sind.

Mit Ihrer Müheleistung in dieser Angelegenheit danken wir Ihnen in-
zwischen bestens und begrüssen Sie

Kooperationsleiter
Kriegsgefangenen-Kommission
hochachtungsvoll

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

16. Juli 1947

Dr. O./U.

- 234 -

An die
AEG., Büro Mannheim
M a n n h e i m
N 7, 5 AEG-Haus

Betrifft: Kammgarnspinnerei AG. Kaiserslautern.

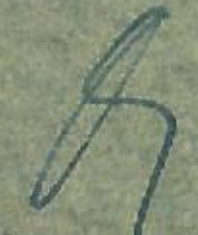
Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens
obigen Betreffs vom 10. Juli 1947.

Der Unterzeichnete hat sofort nach Rückkunft
aus seinem Urlaub am 9. Juli 1947 abschließend gegen-
über der Kammgarnspinnerei AG. in Kaiserslautern Stel-
lung genommen. Die Behandlung der Angelegenheit hat sich
dadurch verzögert, daß noch eine bestimmte Rechtsfrage
zu prüfen war, wozu Material aus der französischen Zone
beschafft werden mußte, was einige Zeit in Anspruch
nahm.

Von einer Verschleppungsabsicht meiner Mandantin
kann keine Rede sein. Diese hat vielmehr selbst das
größte Interesse an einer baldigen Regelung. Ich habe
außerdem in meinem Schreiben vom 9. Juli 1947 nochmals
besonders die Dringlichkeit dieser Sache unterstrichen.

Sobald ich im Besitze der Rückantwort meiner Man-
dantin bin, womit in nächster Zeit zu rechnen ist, werde
ich Ihnen sofort hiervon Mitteilung machen.

Hochachtungsvoll!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Handwritten mark

Datum: 10.7.47
- 254 -

an die
Herrn Dr. Schmidt
Königsplatz 10
1000 Berlin

Betreff: Anwesenheitsbescheinigung des Herrn Schmidt

Wir bestätigen den Empfang Ihrer Bescheinigung
vom 10. Juli 1947.

Die Anwesenheitsbescheinigung hat sofort nach
Eingang bei uns am 9. Juli 1947, vorbehaltlich
der Bescheinigung des Herrn Schmidt, in
Ihre Bescheinigung die Kennzeichnung des
Anwesens eingetragen. Das vom Herrn Schmidt
angeführte Datum ist mit dem Datum der
Bescheinigung übereinstimmend.

Von einer weiteren Bescheinigung ist
keine Rede zu machen. Diese ist
zweite Instanz an Herrn Schmidt
übergeben in einem Schreiben vom 9. Juli 1947
besonders die Eintragung dieser Bescheinigung.

Hochachtungsvoll
Herrn Schmidt
Königsplatz 10
1000 Berlin

Handwritten signature
(Dr. Schmidt)
Hochachtungsvoll

-274-

AEG

ALLGEMEINE ELEKTRICITÄTS-GESELLSCHAFT BÜRO MANNHEIM

Ⓜ MANNHEIM N 7, 5
AEG-Haus

Drahtwort
ELEKTRON

Fernsprecher
43185/86

Bank-Konten: Deutsche Bank, Depositenkasse Heidelberger
Straße, Mannheim, Konto Nr. 70002 - Dresdner Bank, Filiale
Mannheim, Konto Nr. 1127 - Commerzbank A.-G., Filiale
Mannheim, Konto Nr. 4876

Postscheck-Konten
Ludwigshafen 883
Karlsruhe 217 57

Herren

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

14. Juli 1947

Heidelberg

Neuenheimer Landstraße 4

Ihre Zeichen

Dr. O/U

Ihre Nachricht vom

18.6.47

Unsere Zeichen

Dr.Fr/Ki

Tag

10.7.47

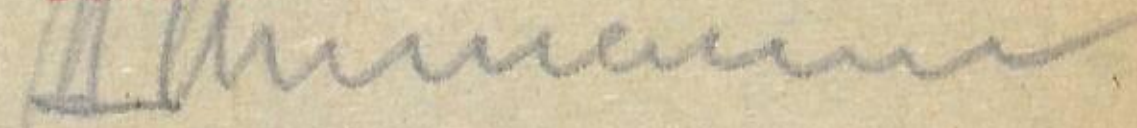
Betrifft

Unsere Forderungen an die Kammgarnspinnerei AG, Kaiserslautern

Seit Ihrem Schreiben vom 18.6.47 sind wieder 3 Wochen vergangen, ohne daß wir den in Aussicht gestellten Bescheid erhalten haben. Wie Sie wissen, korrespondieren wir nun schon seit Mitte Juli vorigen Jahres ohne jeglichen Erfolg mit Ihnen und auch die wiederholten mündlichen Besprechungen mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Otto haben immer noch nicht zu dem angestrebten Vergleichsabschluß geführt. Wir sind der Auffassung, daß es während dieses langen Zeitraumes schon längst gelungen sein müßte, die in Rede stehende Angelegenheit endgültig zu regeln und können uns daher des Eindrucks nicht erwehren, daß anscheinend von Ihrer Mandantin eine Verschleppungstaktik betrieben wird, mit der wir nicht mehr länger einverstanden sind. Wir müssen Sie daher bitten, nunmehr endlich eine klare Entscheidung der Kammgarnspinnerei zu dem mit Herrn Dr. Otto zuletzt besprochenen Vergleichsvorschlag herbeizuführen. Ihren entsprechenden Nachrichten sehen wir baldigst entgegen.

Hochachtungsvoll

ALLGEMEINE ELEKTRICITÄTS-GESELLSCHAFT
BÜRO MANNHEIM





Herren
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

Heidelberg (17a)
Neuenheimer Landstraße 4

W.V. 20.7.47

9. Juli 1947 .

29/7

Dr. O./M.
- 234 -

Firma

Kammgarnspinnerei A.G.

K a i s e r s l a u t e r n .

Sehr geehrte Herren !

In der Angelegenheit AEG Mannheim komme ich wegen starker Arbeitsbelastung leider erst nunmehr nach Rückkehr aus meinem Urlaub dazu , Ihre Anfrage vom 22. Mai 1947 endgültig zu beantworten . Wie Ihnen bereits durch Zwischenbescheid vom 2. Juli 1947 mitgeteilt wurde , gelten in der französischen Besatzungszone noch die alten Vertragshilfenvorschriften aus der Zeit vor 1945, während in der US-Zone im Jahre 1946 ein neues Vertragshilfegesetz erlassen worden ist .

§ 1 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 bestimmt, dass ein Gewerbetreibender, der infolge der Auswirkungen des Krieges genötigt ist, seinen Betrieb stillzulegen, umzustellen oder erheblich einzuschränken und hierdurch in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird, das Vertragshilfeverfahren in Anspruch nehmen kann, um eine planmäßige Abwicklung seiner Verpflichtungen herbeizuführen .

Diese Bestimmung ist auf die etwas anders gelagerten heutigen Fälle nur analog anwendbar. Immerhin ist notwendig, dass das die Vertragshilfe in Anspruch nehmende Unternehmen durch die Kriegsauswirkungen, zu denen auch die Kriegsfolgen gerechnet werden können, zu Massnahmen gezwungen worden ist, die seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen . Die letztgenannte Voraussetzung

muss bewiesen werden, d.h. der Schuldner muss dem Gericht und seinen Gläubigern seine Vermögensverhältnisse offenbaren. Erfahrungsgemäss haben die Unternehmungen eine starke Abneigung gegen diese weitgehende Offenbarungspflicht, sodass sie ungerne von dem Vertragshilfeverfahren Gebrauch machen.

Wenn schon der letztgenannte Gesichtspunkt Ihre Firma wahrscheinlich veranlassen dürfte, diesen Weg nicht zu beschreiten, so kommt hinzu, dass auch die Einwirkungsmöglichkeiten des Vertragshilfeverfahrens in Ihrem Falle nur beschränkt sind. Eine Aufhebung des Liefervertrages mit der AEG gemäss § 3 der Vertragshilfeverordnung oder gemäss § 2 der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 kommt nicht in Frage, da der Vertrag bereits von einer Seite, nämlich von der AEG, voll erfüllt ist. Es kommt also nur die Fälligkeitsregelung nach § 2 der Vertragshilfeverordnung in Frage, die ich auch in Ihrer Angelegenheit von vornherein ausschliesslich im Auge hatte und die mir als Druckmittel in den Verhandlungen mit der AEG diente. § 2 der Vertragshilfeverordnung sieht zwar nach seinem Wortlaut die Bewilligung von Teilzahlungen oder Stundung entsprechend der Leistungsfähigkeit des Schuldners nur für Verpflichtungen vor, die vor dem 1. September 1939 begründet sind. Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf später eingegangene Verbindlichkeiten dürfte aber unzweifelhaft zu bejahen sein.-

Im Laufe der Verhandlungen mit der AEG und durch die letzte Korrespondenz mit Ihrer Firma habe ich aber den Eindruck gewonnen, dass keinem Teil mit einer Stundung gedient ist, da ja eine endgültige Klärung angestrebt wird. Ausserdem erscheint es mir zweifelhaft, ob der mit der Sache befasste Vertragshilferichter eine Stundung ohne die Auferlegung von Teilzahlungen aussprechen würde. Diese endgültige Bereinigung der ganzen Angelegenheit ist tatsächlich nur auf dem Wege einer gütlichen Vereinbarung möglich, sodass wir Ihnen empfehlen möchten, das

Vergleichsangebot der AEG (Restzahlung von RM 12.000.-)
anzunehmen .

Es ist auch noch zu berücksichtigen, dass für Ihr Unternehmen von vornherein nicht die Sicherheit besteht, dass das Vertragshilfeverfahren, das Sie hinsichtlich einer einzelnen Verbindlichkeit beantragen, von dem Gericht auf andere oder alle anderen Verbindlichkeiten Ihrer Firma erstreckt wird und dass zur Sicherung der Gläubiger weitere Massnahmen getroffen werden , insbesondere Verfügungsbeschränkungen oder die Einsetzung einer Aufsichtsperson .

Ich bitte Sie, mir Ihre Entscheidung möglichst bald bekanntgeben zu wollen, da die AEG drängt. Falls Sie jedoch noch Rückfragen zu stellen haben , stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung .

Durchschlag dieses Schreibens geht an Herrn Direktor Hans Adolff in Backnang .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



2. Juli 1947.

Dr. C./S.
- 234 -

Firma
Kammgarnspinnerei A.G.

K a i s e r s l a u t e r n

Betr.: Anspruch der AEG. Mannleim.

Auf Ihr Schreiben vom 22.5.47 haben wir zunächst Ermittlungen darüber anstellen müssen, welche Vorschriften über das Vertragshilfeverfahren in der nordfranzösischen Besatzungszone gelten. Wir haben inzwischen festgestellt, daß im Gegensatz zur amerikanischen Besatzungszone, in der ein neues Vertragshilfegesetz erging, in der französischen Nordzone noch die alten vor 1945 geltenden Verordnungen über richterliche Vertragshilfe in Anwendung sind, also die Vertragshilfeverordnung vom 30.11.39 nebst der Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren vom 30.11.39. Wir werden Ihnen nunmehr innerhalb der nächsten Woche eine endgültige Stellungnahme mitteilen, ob es sich nicht empfiehlt, die Paternosteröfen gegen eine Restzahlung von RM 12 000.-- zu übernehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

111

11. 10. 41

Verfahren zur Bestimmung der Verwandtschaftsgrade

1. Die Verwandtschaftsgrade zweier Personen sind die Anzahl der Verwandtschaftsgrade, die sie mit einem gemeinsamen Vorfahren haben.

2. Die Verwandtschaftsgrade zweier Personen sind die Anzahl der Verwandtschaftsgrade, die sie mit einem gemeinsamen Vorfahren haben.

3. Die Verwandtschaftsgrade zweier Personen sind die Anzahl der Verwandtschaftsgrade, die sie mit einem gemeinsamen Vorfahren haben.

4. Die Verwandtschaftsgrade zweier Personen sind die Anzahl der Verwandtschaftsgrade, die sie mit einem gemeinsamen Vorfahren haben.

5. Die Verwandtschaftsgrade zweier Personen sind die Anzahl der Verwandtschaftsgrade, die sie mit einem gemeinsamen Vorfahren haben.

6. Die Verwandtschaftsgrade zweier Personen sind die Anzahl der Verwandtschaftsgrade, die sie mit einem gemeinsamen Vorfahren haben.

7. Die Verwandtschaftsgrade zweier Personen sind die Anzahl der Verwandtschaftsgrade, die sie mit einem gemeinsamen Vorfahren haben.

8. Die Verwandtschaftsgrade zweier Personen sind die Anzahl der Verwandtschaftsgrade, die sie mit einem gemeinsamen Vorfahren haben.

9. Die Verwandtschaftsgrade zweier Personen sind die Anzahl der Verwandtschaftsgrade, die sie mit einem gemeinsamen Vorfahren haben.

10. Die Verwandtschaftsgrade zweier Personen sind die Anzahl der Verwandtschaftsgrade, die sie mit einem gemeinsamen Vorfahren haben.

Mit vorläufiger Hochachtung

(Dr. ...)
Beauftragter

Ludwig Lahm
Wilhelm Lahm

Rechtsanwälte

Worms, Siegfriedstr. 10

Bankto. Deutsche Bank Worms

Worms, den 25. Juni 1947

IC

Betr.: Vertragshilfe
Bezug: Ihr Schreiben vom 20. Juni 1947

An den
Verlag "Recht und Wirtschaft"
Heidelberg, Hauptstrasse 45

2
20
1947

Eingereicht am:
Erledigt am:

Ihre Auffassung, dass in der französischen Nordzone neue gesetzliche Bestimmungen über Vertragshilfe bisher nicht erlassen sind und noch die alten vor 1945 geltenden Verordnungen über richterliche Vertragshilfe angewandt werden, ist richtig.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


Rechtsanwalt.

1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

18. Juni 1947

Dr.O./U.

An die
AEG., Büro Mannheim
M a n n h e i m
Postschiessfach 299/5

Betrifft: Kammgarnspinnerei A.G. Kaiserslautern.

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens obigen
Betreffs vom 17. Juni 1947 und teilen Ihnen mit, daß die An-
gelegenheit bei uns noch in Bearbeitung ist. Sobald eine
bestimmte Rechtsfrage geprüft ist, werden wir wieder an Sie
herantreten. Wegen völliger Überlastung unseres Büros war
es uns leider bis jetzt nicht möglich, die Angelegenheit zu
Ende zu führen. Wir bitten Sie noch um einige Wochen Geduld,
da der Unterzeichnete für 14 Tage verreist sein wird.

Hochachtungsvoll!



(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

18. Juni 1947

Dr. J. E.

1947
1947
1947
1947

Beitrag: Kassenabrechnung A.B. Kaiser-Industrie

Die vorliegende Kassenabrechnung ist eine
Bilanz vom 1. Juni 1947 und stellt den
Gegenstand der Kasse dar. Die Bilanz
besteht aus dem Bestande zum 1. Juni 1947
gegenüber dem Bestande zum 1. Juni 1946.
Die Bilanz ist in zwei Spalten unterteilt
es sind die Aktiva und die Passiva.
Die Aktiva sind in zwei Spalten unterteilt
da die Kassenabrechnung für die Kasse
bestimmt ist.

Hochachtungsvoll

(Dr. Otto)
Kassenabrechnung

AEG

ALLGEMEINE ELEKTRICITÄTS - GESELLSCHAFT

BURO MANNHEIM

18. Juni 1947

POSTANSCHRIFT DES ABSENDERS
 AEG-Büro Mannheim, (17a) Mannheim N 7, 5, Postschließfach 299/5,
 AEG-Haus

Herren

Rechtsanwälte Dr. Dr. h. c. Heinrich
 Dr. Otto

(17a) Heidelberg
 Neuenheimer Landstr. 4

Ⓜ MANNHEIM
 Kunststraße N 7, 5

Ihre Zeichen

Ihre Nachr. v.

Uns. Hausruf

Uns. Zeichen

Tag

Bu-Kro/Bd. 17.6.47

Betreff : Kammgarnspinnerei A. G. Kaiserslautern

Wir beziehen uns auf den vor einigen Wochen erfolgten Besuch Ihres Herrn Dr. Otto und bitten um gefl. Mitteilung, ob obige Angelegenheit in der besprochenen Weise erledigt wird. Wir dürfen Sie wohl bitten, Ihre Mandantin zur Zahlung des vereinbarten Ausgleichsbetrages zu veranlassen.

Hochachtungsvoll !

ALLGEMEINE ELEKTRICITÄTS-GESELLSCHAFT
 BURO MANNHEIM

Dr. Fritsche
 Dr. Fritsche

5000. 3.47.
HD.

Drahtwort
 ELEKTRON

Fernsprecher
 43185/43186

Bank-Konten: Deutsche Bank, Depositen-Kasse Heidelberger-
 Straße, Mannheim, Konto-Nr. 70002 / Dresdner Bank, Filiale
 Mannheim, Konto-Nr. 1127 / Commerzbank A.-G., Filiale
 Mannheim, Konto-Nr. 4876 / Reichsbank Berlin, Konto-Nr. 1/81
 Postscheck-Konten: Ludwigshafen 883, Karlsruhe 217 57



Herrn

Rechtsanwälte Dr. Dr. h. c. Heimrich
Dr. Otto

(17a) H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr. 4

Heidelberg , den 11. Juni 1947 .

Dr. O./M.

- 234 -

Herrn Dr. Cartellieri !

Ich wäre Ihnen besonders dankbar, wenn Sie mir möglichst bald, wie besprochen, das Material über eine Vertragshilfe-
regelung in der französischen Zone zugänglich machen würden .
Ich möchte die Anfrage der Firma Kammgarnspinnerei A.G.
Kaiserslautern vom 22. Mai 1947 nunmehr möglichst bald beant-
worten . Vielleicht können wir in der nächsten Woche zusammen
die Antwort entwerfen , damit ich vor dem Antritt meines
Urlaubs noch etwas getan habe .

Dr. O. F. W.

*Sigalbe auf 1 VO
n. B. 47 No. 217 S. 93*

1875

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

1875



KAMMGARNSPINNEREI KAISERSLAUTERN

SEIT 1857



KAMMGARNSPINNEREI KAISERSLAUTERN (WESTMARK)

Herren
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Kaiserslautern (Westmark)

DRAHT:	RUF:	BANKKONTEN:	POSTSCHECK:
KAMMGARN	17 40	REICHSBANK-GIRO	LUDWIGSHAFEN a. Rh.
KAISERSLAUTERN	17 41	DEUTSCHE BANK	24 64
	17 42	DRESDNER BANK	

ANSCHRIFT FÜR BAHNSENDUNGEN: KAISERSLAUTERN-WEST

IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE ZEICHEN
Vorstand
A/H.

TAG
22.5.1947
KONTO NR.

BETREFF

Anspruch der AEG Mannheim.

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens an Herrn Hans Adolff vom 17. Mai 1947 und danken Ihnen für Ihre Müheverwaltung sowie für Ihre Ausführungen.

Ehe wir auf Ihre Vorschläge eingehen, möchten wir Sie bitten, uns Ihre Ansicht über den evtl. Erfolg einer Abwicklung nach den Grundsätzen von notleidend gewordenen Lieferverträgen im Vertragshilfeverfahren zu berichten. Obgleich wir ebenfalls eine baldige Regelung mit der AEG nunmehr anstreben, möchten wir diesen Gesichtspunkt doch nicht ausser Acht lassen.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass ein Erfolg sehr fragwürdig ist, so würden wir uns schliesslich doch damit abfinden, die Paternosteröfen gegen eine Restzahlung von RM 12.000.- zu übernehmen; wenngleich uns dieser Entschluss, in Anbetracht des ungeheueren Fliegerschadens, den wir erlitten haben, sehr schwer fällt.

Wenn Sie also raten sollten, auf eine richterliche Entscheidung zu verzichten, so bitten wir Sie höflichst, die Angelegenheit in dem obenerwähnten Sinne zum Abschluss zu bringen.

Hochachtungsvoll
Kammgarnspinnerei Kaiserslautern

Handwritten signature and stamp

SEITE 1857

Dr. Heinrich ...
...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Handwritten signature and stamp in blue ink.

114 17/5 ✓
Abschr an Pt 17/5
Hammgaruspinneren 17/5
17. Mai 1947

ab 17/5

Dr.O./U.

- 234 -

Herrn

Direktor Hans A d o l f f

Backnang/Württemberg

Eugen Adolff-Str. 133

Betrifft: Anspruch der AEG., Mannheim.

Sehr geehrter Herr Adolff!

Ich bestätige noch dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 11. Mai 1947, dessen Inhalt ich persönlich mit Herrn Oberingenieur G r a n d e von der AEG heute besprochen habe.

Herr Oberingenieur Grande hat ohne weiteres eingeräumt, daß die Klärung der Entblockierungsfrage Sache der AEG.sei.

Wegen der Frage des Restausgleichs und einer etwaigen Zurückzahlung im Falle eines Erlöses aus dem Wiederverkauf der Paternosteröfen durch die AEG.habe ich leider noch keine völlige Einigung herbeiführen können. Herr Oberingenieur Grande wies mit Nachdruck darauf hin, daß er in letzter Zeit zahlreiche Lieferungen, mit denen die Besteller nichts anzufangen wußten, zurückgenommen habe und daß er sehr froh sei, auf diese Weise wieder in den Besitz wertvollen Rohmaterials zu gelangen. Bei den Paternosteröfen liege dies aber anders. Hier handele es sich um kein Material, für das er z.Zt.Bedarf habe. Es sei auch nicht damit zu rechnen, daß die AEG.früher oder später einmal aus der Ausschlichtung dieser Öfen noch wesentliche Erlöse erzielen könne. Er rechne damit, daß er eines Tags diese Öfen, wenn er sie zurücknehme, nur noch zum Schrottwert veräußern könne. Er läge großen Wert darauf, in der Art und Weise der Veräußerung bzw.Verwertung völlig ungebunden zu sein. Ihm komme es darauf an, die ganze Angelegenheit möglichst schnell aus der Welt zu schaffen. Deshalb

habe es für die AEG keinen Reiz, wenn nun doch noch eine Vereinbarung über etwaige Rückzahlungen getroffen werden müßte. Wenn die AEG sich mit einer Restzahlung von RM 10.000.-- begnüge, so nähme sie einen Verlust über RM 11.000.-- auf sich. Als Gegenwert für diesen Verlust läge die AEG großen Wert darauf, daß sie dann auch die, wenn auch geringe Chance, habe, aus einer Weiterverwertung u.U. einen Teil des Verlustes wieder hereinholen zu können. An eine Beteiligung der Kammgarnspinnerei an dem Wiederverkaufserlös könne höchstens insoweit gedacht werden, wenn die AEG vorweg nicht nur ihren Verlust abdecken könne, sondern auch sämtliche Aufwendungen, die im Zuge der Weiterverwertung ihr erwachsen. Hierbei denkt Herr Oberingenieur Grande nicht nur an Transport- und Abbruchkosten, sondern auch an Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß die Anlage in irgendeiner Form aus- oder umgebaut werde. Eine Auseinanderrechnung der Erlöse würde in einem solchen Fall zu Unzuträglichkeiten führen, die er gerade jetzt durch eine glatte Vereinbarung für immer aus dem Wege räumen wolle.

Ich habe Herrn Oberingenieur Grande erwidert, daß Ihre Firma durch die beabsichtigte Vereinbarung einen noch viel größeren Verlust in Kauf nehme, da sie für eine Maschine, die sie niemals habe nutzen können, einen Betrag von über RM 35.000.-- aufgewendet habe. Nach den Grundsätzen der Abwicklung von notleidend gewordenen Lieferverträgen im Vertragshilfeverfahren werde der Verlust aus solchen Verträgen durch richterlichen Gestaltungsakt in der Regel auf beide Vertragsteile gleichmäßig verteilt. Die Kammgarnspinnerei habe also ihre Hälfte im Grunde durch die Leistung der Anzahlung und den Verzicht auf deren Rückzahlung bereits auf sich genommen. Wenn sie nunmehr noch eine weitere Zahlung leisten solle, dann sei es billig, wenn sie auch an einem etwaigen Wiederverkaufserlös beteiligt werde.

Herr Oberingenieur Grande meinte, wenn die Kammgarnspinnerei die Aussichten einer Weiterverwertung der Öfen so hoch veranschlage, daß sie großen Wert anfeiner Beteiligung an dem Erlös läge, dann sei er bereit, Ihrer Firma diese Chance ganz zu überlassen gegen eine leichte Erhöhung der Restzahlung. Die AEG. sei bereit, auch hinsichtlich ihrer gesamten Ansprüche mit einer Restzahlung von RM 15.000.-- zufrieden zu geben, durch die das Eigentum endgültig an Ihre Firma übergehe. Er ließ durchblicken, daß man über die Höhe dieses Betrages auch noch sprechen könne, wenn er nur den Betrag von RM 10.000.-- überschreite. Ich habe

17. Mai 1947

den Eindruck, daß die AEG. sich mit RM 12.000.-- begnügen würde.

Ich äußerte meine Bedenken, ob dieses Angebot für die Kammgarnspinnerei einen Anreiz habe, da eine Textilfirma naturgemäß weniger Möglichkeiten zu einer nutzbringenden Verwertung eines solchen Aggregats habe als die Herstellerfirma. Herr Oberingenieur Grande meinte aber eine Rückzahlung von auch nur 50% der gesamten von Ihnen geleisteten Zahlungen sei völlig indiskutabel.

Wir haben dann vereinbart, daß ich wegen dieser Fragen nochmals mit Ihnen Rücksprache nehme und ihm dann schriftlich einen genau formulierten Vorschlag mache. Wenn Sie auf die endgültige Übernahme der Maschine zu einem Preis von RM 12.000.-- keinen Wert legen, dann würde ich die Abmachung etwa dahin formulieren:

Die Kammgarnspinnerei Kaiserslautern zahlt noch einen Abschlussbetrag von RM 10.000.--. Die AEG erklärt sich bereit, der Kammgarnspinnerei bis zum Höchstbetrag von RM 10.000.-- den Teil des Wiederverkaufserlöses aus den Öfen zurückzuvergüten, der den Betrag von RM 11.000.-- zuzüglich der zur Weiterverwertung notwendigen Aufwendungen übersteigt.

Ich glaube, daß dies das Äußerste ist, was man hier noch herausholen könnte. Ferner hat Herr Oberingenieur Grande betont, daß er in diesem Fall ganz besonderen Wert auf eine ausdrückliche Vereinbarung läge dahin, daß die AEG über die Öfen jederzeit nach völlig freiem eigenem Ermessen verfügen und insbesondere auch deren Verschrottung vornehmen könne.

Ich bitte Sie um Ihre Stellungnahme zu diesem Vorschlag.

Abschrift dieses Schreibens geht an die Kammgarnspinnerei Kaiserslautern direkt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Das Geschäft hat die Bilanz zum 31.12.1917 mit einem Verlust von 12.000,- abgeschlossen. Der Verlust ist durch den Rückgang der Umsatzerlöse im Vergleich zum Vorjahr zu erklären. Die Umsatzerlöse sind um 10% gesunken, während die Kosten um 15% zugenommen haben. Der Verlust ist durch den Rückgang der Umsatzerlöse im Vergleich zum Vorjahr zu erklären. Die Umsatzerlöse sind um 10% gesunken, während die Kosten um 15% zugenommen haben.

Der Verlust ist durch den Rückgang der Umsatzerlöse im Vergleich zum Vorjahr zu erklären. Die Umsatzerlöse sind um 10% gesunken, während die Kosten um 15% zugenommen haben. Der Verlust ist durch den Rückgang der Umsatzerlöse im Vergleich zum Vorjahr zu erklären. Die Umsatzerlöse sind um 10% gesunken, während die Kosten um 15% zugenommen haben.

Der Verlust ist durch den Rückgang der Umsatzerlöse im Vergleich zum Vorjahr zu erklären. Die Umsatzerlöse sind um 10% gesunken, während die Kosten um 15% zugenommen haben. Der Verlust ist durch den Rückgang der Umsatzerlöse im Vergleich zum Vorjahr zu erklären. Die Umsatzerlöse sind um 10% gesunken, während die Kosten um 15% zugenommen haben.

Der Verlust ist durch den Rückgang der Umsatzerlöse im Vergleich zum Vorjahr zu erklären. Die Umsatzerlöse sind um 10% gesunken, während die Kosten um 15% zugenommen haben. Der Verlust ist durch den Rückgang der Umsatzerlöse im Vergleich zum Vorjahr zu erklären. Die Umsatzerlöse sind um 10% gesunken, während die Kosten um 15% zugenommen haben.

Der Verlust ist durch den Rückgang der Umsatzerlöse im Vergleich zum Vorjahr zu erklären. Die Umsatzerlöse sind um 10% gesunken, während die Kosten um 15% zugenommen haben. Der Verlust ist durch den Rückgang der Umsatzerlöse im Vergleich zum Vorjahr zu erklären. Die Umsatzerlöse sind um 10% gesunken, während die Kosten um 15% zugenommen haben.

KAMMGARNSPINNEREI KAISERSLAUTERN



Hans Adolff
KAMMGARNSPINNEREI KAISERSLAUTERN (WESTMARK)

Kaiserslautern (Westmark)

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
z. Hd. v. Herrn Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht

DRAHT:	RUF:	BANKKONTEN:	POSTSCHECK:
KAMMGARN	17 40	REICHSBANK-GIRO	LUDWIGSHAFEN a. Rh.
KAISERSLAUTERN	17 41	DEUTSCHE BANK	24 64
	17 42	DRESDNER BANK	

ANSCHRIFT FÜR BAHNSENDUNGEN: KAISERSLAUTERN-WEST

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

X/10 13. Mai 1947

IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE ZEICHEN

Backnang

TAG

BETREFF

15.000.-

A/H.

11.5.1947
KONTO NR.

Anspruch der AEG Mannheim

10.000.-

Die Kammgarnspinnerei Kaiserslautern überreichte mir Ihr Schreiben vom 28.4. zur Stellungnahme. Ich darf hierzu vielleicht Folgendes feststellen:

- 1.) Wie Sie richtig bemerken, ist eine Rücküberweisung der Pater-nosteröfen an die AEG nicht notwendig. Von Seiten der Kammgarnspinnerei Kaiserslautern ist demnach den Besatzungsbehörden gegen-über geltend zu machen, dass es sich nicht um Eigentum der Kamm-garnspinnerei sondern der AEG handelt.
- 2.) Es ist Sache der AEG, sich um die Entblockierung zum Zwecke einer anderweitigen Verwertung zu bemühen.
- 3.) Die Kammgarnspinnerei Kaiserslautern ist bereit - wenn Sie eine bessere Regelung nicht finden - als Restausgleichssumme RM 10.000.- an die AEG zu zahlen, unter der Voraussetzung, dass ihr im Falle einer anderweitigen Verwertung der Wiederverkaufserlös, wenigstens jedoch 50 % der geleisteten Zahlungen, gutgebracht wird.
- 4.) Dagegen verpflichtet sich die Kammgarnspinnerei, die Öfen kostenlos und vor Witterungseinflüssen gesichert, bis zum Abruf durch die AEG zu lagern.

Schliesslich würde ich es für zweckmässig halten, wenn Sie die Verhandlungen persönlich führen würden. Mit diesem Vorschlag hoffe ich aus der für beide Teile unangenehmen Situation, unter Abwägung der gegenseitigen Interessen, auf annehmbarer Basis herauszukommen.

Für Ihre Mühe danke ich Ihnen im Voraus bestens und begrüsse Sie

hochachtungsvoll

H. Adolff

P.S. Copie dieses Schreibens gebe ich zur gleichzeitigen Kenntnissnahme an die Kammgarnspinnerei Kaiserslautern.

Teilnahme der zur Weiterverarbeitung notwendigen Aufwendungen bei der Herstellung

VORSTANDSMITGLIEDER: HANS ADOLFF, Dr.-Ing. ERWIN SCHÜTZ. VORSITZER DES AUFSICHTSRATS: PAUL DINKELACKER

Herrn Dr. ...
...

X/10

Herrn Dr. ...
...

Vertrag über die ...

Die ...
...

1. Die ...
...

2. Die ...
...

3. Die ...
...

4. Die ...
...

5. Die ...
...

6. Die ...
...

hochachtungsvoll

Die ...
...



28. April 1947.

ab 29/4

Dr. C./S.

- 234 -

Firma
Kammgarnspinnerei A.G.

K a i s e r s l a u t e r n

Betr.: Anspruch der AEG. Mannheim.

Ich bestätige dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 18.4.47.

Es ist richtig, daß eine formelle Rückübergabe der Patentöfen an die AEG nicht notwendig ist, da die Lieferung nach den allgemeinen Lieferbedingungen der AEG unter Eigentumsvorbehalt erfolgt ist. Es bedarf also nur noch einer einverständlichen Aufhebung des Liefervertrages.

Die geplante Transaktion wird m.E. durch die Blockierung seitens der Militärregierung nicht berührt. Es ist m.E. Sache der AEG, sich um die Entblockierung zwecks Rückverbringung der Öfen zu kümmern. Im übrigen habe ich den Eindruck, daß die AEG vorerst an eine Wegschaffung der Öfen nicht im geringsten denkt, ja im Gegenteil, daß sie gar nicht weiß, wo sie sie unterbringen soll. Deshalb legt die AEG ja so großen Wert darauf, daß die Öfen von Ihnen kostenlos weiter gelagert und vor Witterungseinflüssen gesichert werden. Diese Leistung soll gewisserraten den Aus-

gleich für die Reduzierung des Kaufpreises darstellen, und mir scheint, daß die AEG hierauf ganz besonderen Wert legt.

Ich schlage Ihnen deshalb vor, daß ich der AEG Ihr Einverständnis mit der von ihr vorgeschlagenen Regelung mitteile und sie gleichzeitig auf die Tatsache der Blockierung hinweise. Damit hätten wir unseren Verpflichtungen Genüge getan, und es ist Sache der AEG, inwieweit sie über die Oefen weiter verfügt und sich diese Verfügung durch entsprechende Schritte ermöglicht.

Ich habe mit der AEG einstweilen keine Fühlung aufgenommen und bitte Sie um Ihre Rückäußerung zu meinen Ausführungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

KAMMGARNSPINNEREI KAISERSLAUTERN

SEIT 1857



KAMMGARNSPINNEREI KAISERSLAUTERN (WESTMARK)

Herrn

Dr. Dr. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht
Mannheim und Steuerberater

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Kaiserslautern (Westmark)

DRAHT:	RUF:	BANKKONTEN:	POSTSCHECK:
KAMMGARN 17 40	REICHSBANK-GIRO	LUDWIGSHAFEN a. Rh.	
KAISERSLAUTERN 17 41	DEUTSCHE BANK	24 64	
	17 42	DRESDNER BANK	

ANSCHRIFT FÜR BAHNSENDUNGEN: KAISERSLAUTERN-WEST

IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE ZEICHEN
Vorstand
A/H.

25. April 1947

TAG
18.4.1947

BETREFF

KONTO NR.

Anspruch der AEG Mannheim.

Wir haben noch den Erhalt Ihres Briefes vom 26.2. zu bestätigen und kommen nunmehr darauf zurück, nachdem wir die aufgeworfene Frage eingehend geprüft haben. Wir möchten zunächst den Standpunkt vertreten, dass die Paternosteröfen noch gar nicht in unser Eigentum übergegangen sind, da wir bisher auf den Gesamtwert der Öfen von RM 46.876,50 erst eine Anzahlung von RM 25.400.-- geleistet haben. Es wäre also eine Rückübertragung des Eigentums auf die AEG nicht erforderlich.

Tatsache ist nun aber, dass die Öfen, da sie Rüstungszwecken gedient haben, von Seiten der französischen Militärregierung automatisch blockiert wurden und nicht ohne weiteres verkauft werden können.

Es wäre dagegen denkbar, dass die AEG durch die Geltendmachung des Eigentumsrechtes die Öfen zum mindesten aus der französischen in die amerikanische Zone frei bekommen würde und eine leichtere und bessere Verwertungsmöglichkeit in der amerikanischen Zone angestrebt werden könnte. Wir glauben sogar, dass die AEG diesen Schritt schon deshalb unternehmen muss, um ihren Anspruch auf die Öfen bei der französischen Besatzungsmacht zu vertreten.

In diesem Falle wären wir bereit, die vorgeschlagene Regelung zur Zahlung der RM 10.000.- anzuerkennen, wenn sich die AEG ihrerseits dann verpflichtet, uns beim Verkauf der Öfen in entsprechendem und noch zu vereinbarendem Umfang wieder zu entlasten.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns hierüber Ihre eigene und die Stellungnahme der AEG übermitteln wollten.

Hochachtungsvoll
Kammgarnspinnerei Kaiserslautern

WASCH

Heimerich

SEITE 1852

Dr. Herrmann Hahnrich
Lehrstuhl für Landrecht
Königsberg und Tugendbrunn

(1892) 10. 1. 1892
Königsberg, den 10. 1. 1892

Vorstand
10. 1. 1892

Antwort des ABG Königsberg

Wir haben nach dem Inhalt Ihres Briefes vom 25. 12. 1891 und
dem Inhalt des Beschlusses des ABG vom 10. 1. 1892, nachdem wir die
einzelnen Punkte des Beschlusses geprüft haben, zu bemerken, dass
die Tatsachen, welche Sie angeführt haben, nicht in unserm
Überblick liegen, da wir dieselben bei der Besetzung der Liste von
1891 nicht als solche in Erwägung gezogen haben. -- Folglich haben
wir eine Besetzung der Liste von 1891 nicht als eine solche
erachtet, die eine Besetzung der Liste von 1892 erforderlich
machen würde, da die Besetzung der Liste von 1891 eine
Besetzung der Liste von 1892 ist, die eine Besetzung der
Liste von 1892 nicht erforderlich macht.

Es wäre demnach zu bedauern, dass die Besetzung der
Liste von 1891 eine Besetzung der Liste von 1892
erforderlich machen würde, da die Besetzung der Liste von
1891 eine Besetzung der Liste von 1892 ist, die eine
Besetzung der Liste von 1892 nicht erforderlich macht.
Wir sind daher der Ansicht, dass die Besetzung der Liste
von 1891 eine Besetzung der Liste von 1892 ist, die eine
Besetzung der Liste von 1892 nicht erforderlich macht.

Königsberg, den 10. 1. 1892

Hahnrich

26. Februar 1947

W.V. 873. v.

ab 1072

8.4.47

Dr. O./U.

- 234 -

7.5.47

Firma

Kammgarnspinnerei A.G.

K a i s e r s l a u t e r n

Betrifft: Anspruch der AEG. Mannheim.

Sehr geehrte Herren!

Ich habe gestern mit dem Zweigbüro Mannheim der AEG. (Oberingenieur Grande) wegen der Paternosteröfen vorgesprochen. Herr Oberingenieur Grande sieht heute noch viel geringere Aussichten zur anderweitigen Verwertung der Öfen als zu dem Zeitpunkt der letzten Besprechung. Nach seinen Feststellungen sind seitherzeit zu viele dieser Öfen produziert worden, sodaß im Ruhrgebiet, wo sie hauptsächlich gebraucht werden können, ein Überfluß besteht. Eine Verwertungsmöglichkeit in unserer Zone sieht Herr Oberingenieur Grande nicht. Er hat auch Bedenken, daß die Ausfuhr der Öfen aus der französischen Zone ohne Schwierigkeiten möglich sein wird. Außerdem bestände das Bedenken, daß die Errichtung einer solchen Anlage unter Umständen gegen das Rüstungsverbot verstoßen würde. Auf der anderen Seite verschloß er sich meinen Ausführungen nicht, die dahin gingen, daß einerseits von Ihrer Firma nicht die Zahlung des Restkaufpreises von über RM 20.000.-- verlangt werden könne, andererseits aber beide Teile ein Interesse an einer möglichst schnellen Bereinigung der Angelegenheit hätten.

Herr Oberingenieur Grande machte schließlich folgenden Vergleichsvorschlag:

Die Paternosteröfen werden wieder an die AEG. zurück übereignet, jedoch muß sich Ihre Firma verpflichten, die Öfen in ihren Räumen solange ordnungsgemäß zu lagern, bis die AEG. eine Möglichkeit hat, in irgend einer Weise über die Öfen zu verfügen. Die Teile sollen möglichst an einem Ort zusammen

gezogen werden und vor Witterung und sonstigen schädlichen Einflüssen gesichert sein. Herr Oberingenieur Grande wird Gelegenheit nehmen, sich die Aufbewahrung der Öfen mit sämtlichen Teilen anzusehen. Eine ausgesprochene Pflege der Teile wird von Ihnen nicht verlangt. Unter diesen Voraussetzungen erklärt sich die AEG. einverstanden, mit einer endgültigen Reduzierung des Restbetrages um 50%, erwartet aber, daß der nun noch zu zahlende Betrag in allernächster Zeit berichtigt wird. Als Gegenleistung für die Reduktion hat sich die AEG. die oben erwähnte Lagerung der Öfen in ihrem Anwesen gedacht.

Ich hoffe, daß dieser Vorschlag für Ihre Firma annehmbar ist, Mangels einer genauen Kenntnis Ihrer Raumverhältnisse konnte ich natürlich nicht beurteilen, ob Sie sich zu einer so langfristigen Lagerung des immerhin doch recht umfangreichen Aggregats entschließen können. Herr Oberingenieur Grande, der anscheinend Ihr Werk einmal besichtigt hat, ist der Ansicht, daß von den zerstörten Hallen doch eine oder andere noch soweit hergerichtet werden könnte, daß eine ordnungsmässige Unterbringung des Aggregats gewährleistet sein kann.

Ich bitte Sie um Ihre baldige Stellungnahme zu dem Vorschlag der AEG., die großen Wert auf eine schnelle Bereinigung der Angelegenheit legt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

11. Febr. 1947.

Dr. O./S.
- 234 -

nb 12.2
5.

An die
AEG, Allgemeine Elektrizitäts-
Gesellschaft, Büro Mannheim

M a n n h e i m
N 7, 5

Betr.: Kammgarnspinnerei A.G. Kaiserslautern.

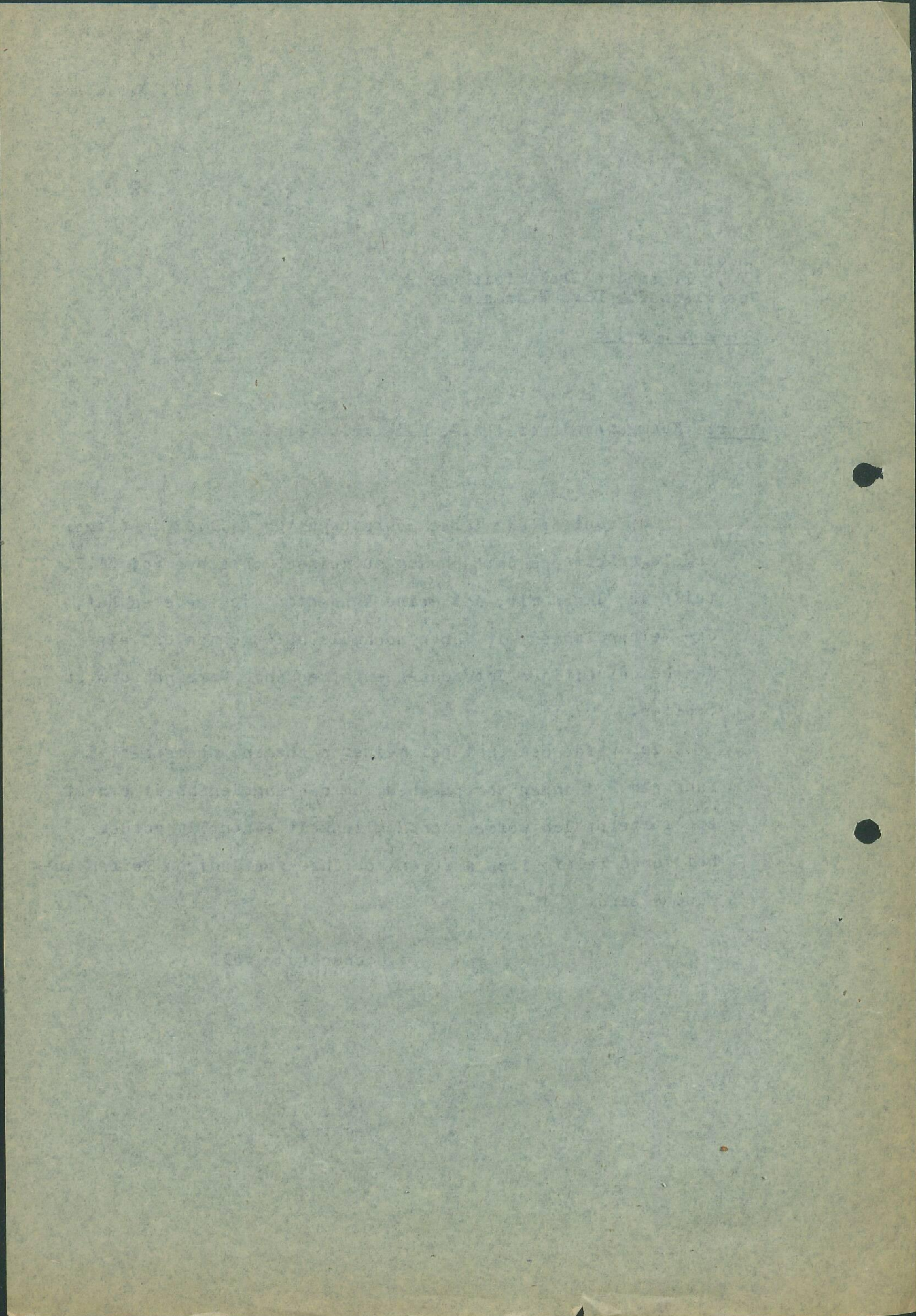
In Beantwortung Ihres Schreibens vom 24.1.47 in obiger
Angelegenheit und im Nachgang zu meinem Schreiben vom 30.1.47
teile ich Ihnen mit, daß meine Mandantin mich gebeten hat,
die Verhandlungen mit Ihnen nochmals aufzunehmen und eine
den beiderseitigen Interessen entsprechende Vereinbarung zu
treffen.

Ich werde demgemäß bei meiner nächsten Anwesenheit in
Mannheim bei Ihnen vorsprechen, um die Angelegenheit erneut
zu erörtern. Ich werde nach Möglichkeit einen Tag vorher
bei Ihnen telefonisch anrufen, ob Ihre zuständigen Herren an-
wesend sind.

Hochachtungsvoll

*Wichtig meine Zustimmung grundsätzlich zug,
nicht ungeordnete Pflege
im Brief d. AEG in der
50% endgültig
prinzipielle Zustimmung
Wohnungsmasse Zustimmung*

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.



KAMMGARNSPINNEREI KAISERSLAUTERN

SEIT 1857



KAMMGARNSPINNEREI KAISERSLAUTERN (WESTMARK)

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

(17a) Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

Kaiserslautern (Westmark)

DRAHT:	RUF:	BANKKONTEN:	POSTSCHECK:
KAMMGARN	17 40	REICHSBANK-GIRO	LUDWIGSHAFEN a. Rh.
KAISERSLAUTERN	17 41	DEUTSCHE BANK	24 64
	17 42	DRESDNER BANK	

ANSCHRIFT FÜR BAHNSENDUNGEN: KAISERSLAUTERN-WEST

6. Feb. 1947

IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE ZEICHEN

TAG

Vorstand

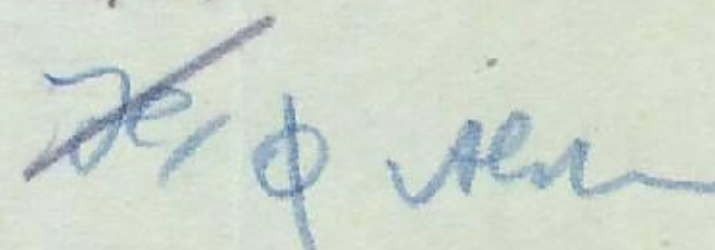
3.2.1947

A/H.

KONTO NR.

BETREFF

Anspruch der AEG Mannheim gegen die
Kammgarnspinnerei Kaiserslautern.



Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

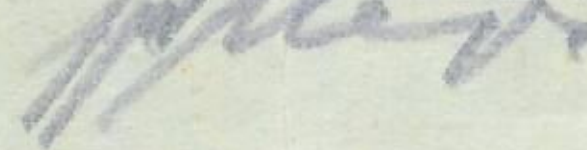
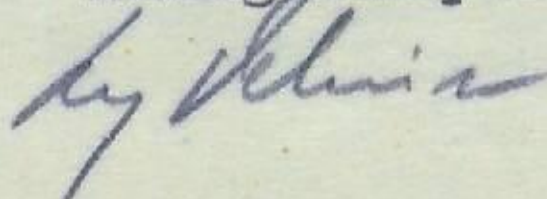
Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 30. Januar und ersehen aus der Mitteilung der AEG, dass die Firma nunmehr doch auf ihre Anspruchserklärung zurückkommt.

Wir möchten Sie bitten, die Verhandlungen nochmals aufzunehmen mit dem Ziele, eine weitere Rückstellung der ganzen Fragen bis zur gesetzlichen Regelung zu versuchen. Sollten Sie damit nicht durchkommen und sollten Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen dieses Ansinnen als aus dem üblichen Rahmen fallend ansehen, so ermächtigen wir Sie, der AEG einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten beispielsweise auf der Basis, dass wir sofort die Hälfte der ausstehenden Summe bezahlen, dagegen der AEG die Apparate zur Verfügung stellen, naturgemäss soweit wir nicht durch Massnahmen der Militärregierung gehemmt sind. Mit dieser Regelung müssten spätere Forderungen der AEG ausgeschaltet bleiben.

Uns wäre trotz unserer wie Sie wissen sehr angespannten Finanzlage eine sofortige Bereinigung selbst unter Verzicht auf die Apparate lieber als eine weitere Verzögerung der endgültigen Auseinandersetzung.

Hochachtungsvoll

Kammgarnspinnerei Kaiserslautern



STANT 1857

Herrn Dr. Hermann Heisterich
Lehrstuhl für Technische Chemie
am Kaiser-Wilhelm-Institut für
Kunststoff- und Lackforschung
in Berlin-Dahlem

(170) Bestandteile
Kunststoff- und Lackforschung

Lehrstuhl für Technische Chemie
am Kaiser-Wilhelm-Institut für
Kunststoff- und Lackforschung
in Berlin-Dahlem

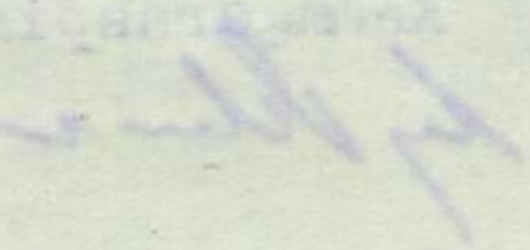
Herrn Dr. Hermann Heisterich

Ich habe Ihnen für Ihr Schreiben vom 30. Januar und ersenne aus
der Mitteilung, dass die Firma nunmehr doch auf Ihre
Erfindung zurückgegriffen hat.

Wir möchten Sie bitten, die Verantwortung an nochmals zu übernehmen mit
den Zielen, eine weitere Klärung der ganzen Sache zu bringen
sowie die weitere Klärung zu versuchen. Sollten Sie nicht
können und sollten Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen in diesem Ansehen
als aus dem Blickfeld räumen fallend ansetzen, so erwidern wir
Ihr Art eines Vergleichsvorschlags zu unterbreiten beziehungsweise
bei der Sache, dass wir sofort die Hälfte der ausstehenden Summe
bezahlen, dagegen der Art die Apparate zur Verfügung stellen
sowie soweit wir nicht durch Messungen der Milligramm
erhalten sind. Mit dieser Regelung müssen spätere Forderungen der
Firma abgegolten sein.

Die Werte trotz dieser sehr unspannten Finanz-
lage eine vorläufige Bereinigung selbst unter Verzicht auf die
Apparate lieber als eine weitere Verzögerung der endgültigen
Abrechnung.

Hochachtungsvoll
Herrn Dr. Hermann Heisterich



W. v. 2072 ✓

30. Jan. 1947.

ab 30. Jan. *[Signature]*

Dr. O./S.
- 234 -

Firma
Kammgarnspinnerei A.G.
K a i s e r s l a u t e r n

Sehr geehrte Herren!

Von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft über-
sende ich Ihnen abschriftlich anliegendes Schreiben zur
gefl. Kenntnis- und Stellungnahme. Das angezogene Schrei-
ben der AEG vom 19.7.46 habe ich Ihnen am 27.7.46 abschrift-
lich mitgeteilt. Falls Sie es wünschen, werde ich Ihnen
eine weitere Abschrift desselben mitteilen.

Ihrer gefl. Information entgegensehend bin ich

mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Anlage

1924

1924

1924

1924

1924

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



ab 30. Jan. 1947
30. Jan. 1947.

Dr. O./S.
- 234 -

An die
AEG, Allgemeine Elektrizitäts-
Gesellschaft, Büro Mannheim

M a n n h e i m
N 7, 5

Betr.: Kammgarnspinnerei

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 24.1.47, das ich meiner Mandantin zur Kenntnis- und Stellungnahme weitergeleitet habe. Nach Erhalt der gewünschten Information werde ich darauf zurückkommen.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt.

30. Jan 1900

1899

The first of the year was a very dry one, and the crops were much injured. The weather was very hot and the ground was very hard. The crops were much injured and the yield was very small. The weather was very hot and the ground was very hard. The crops were much injured and the yield was very small.

1899

1899

AEG

ALLGEMEINE ELEKTRICITÄTS-GESELLSCHAFT

BÜRO MANNHEIM

POSTANSCHRIFT DES ABSENDERS
 AEG Büro Mannheim, (17a) Mannheim N 7, 5, Postschließfach 299/5,
 AEG-Haus

25. Jan. 1947

Herrn
 Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
 Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
 und Steuerberater

Heidelberg (17a)
 Neuenheimer Landstrasse 4

① MANNHEIM
 Kunststraße N 7, 5

Ihre Zeichen	Ihre Nachr. v.	Uns. Nachr. v.	Uns. Hausruf	Uns. Zeichen	Tag
Dr 0/De	16.7.46		30	Fr/Ki	24.1.47

Betreff

Unsere Forderungen an die Kammgarnspinnerei AG,
 Kaiserslautern

Auf unser Schreiben vom 19.7.46, von dem wir für alle Fälle eine Abschrift beifügen, haben wir leider bis heute nichts mehr von Ihnen gehört. Damit wir uns über weitere Schritte in dieser Angelegenheit schlüssig werden können, bitten wir zunächst um Ihre Mitteilung, ob und wie sich die Kammgarnspinnerei inzwischen zu der von uns vorgeschlagenen Zwischenlösung geäußert hat.

Hochachtungsvoll

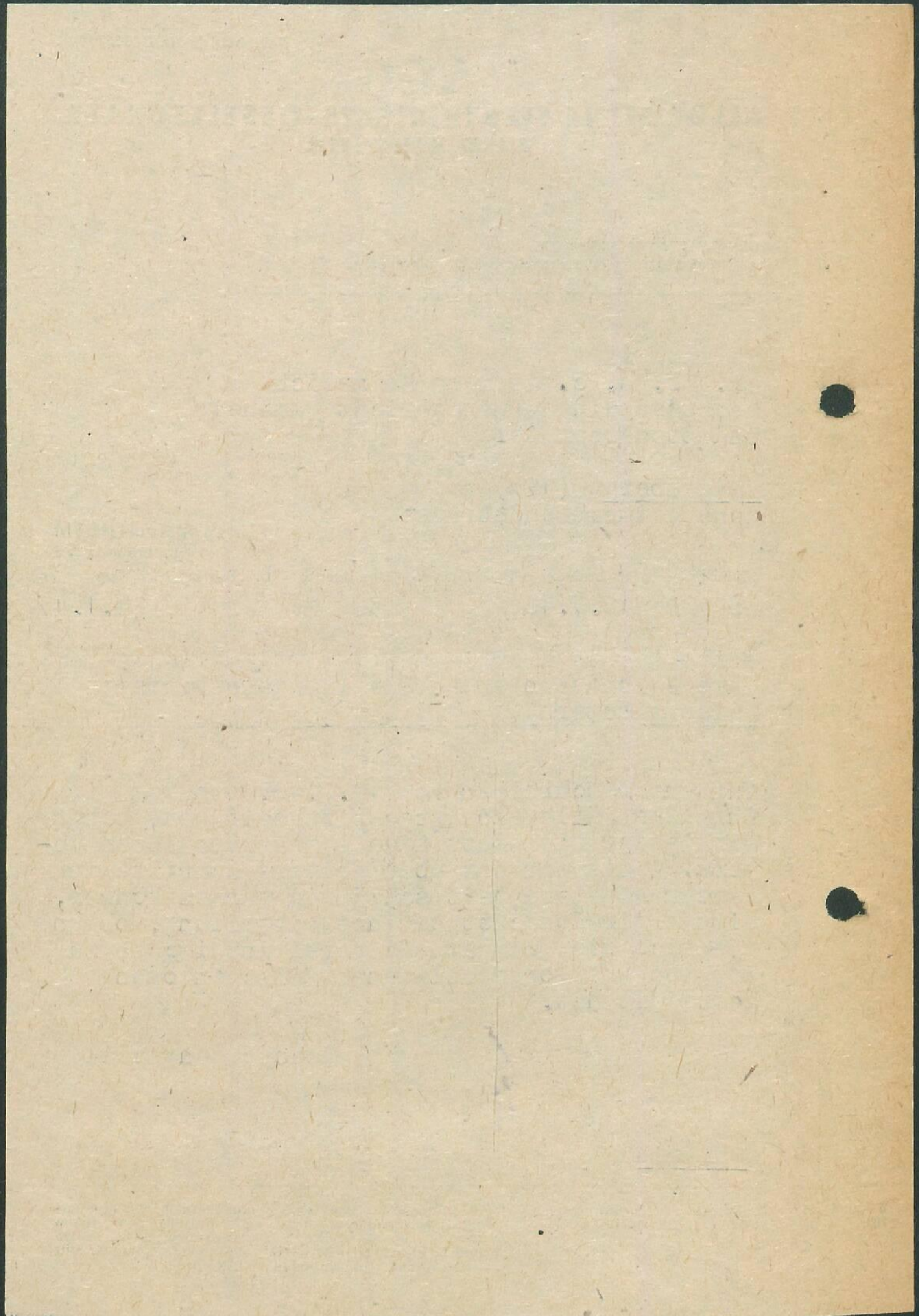
Anlage:

5000. 9. 46.
 HD.

Drahtwort
 ELEKTRON

Fernsprecher
 43185/43186

Bank-Konten: Deutsche Bank, Depositen-Kasse Heidelberger-
 Straße, Mannheim, Konto-Nr. 70002 / Dresdner Bank, Filiale
 Mannheim, Konto-Nr. 1127 / Commerzbank A.-G., Filiale
 Mannheim, Konto-Nr. 4876 / Reichsbank Berlin, Konto-Nr. 1/81
 Postscheck-Konto: Ludwigshafen 883, Karlsruhe 217 57



ALLGEMEINE ELEKTRICITÄTS-GESELLSCHAFT
BÜRO MANNHEIM

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Heidelberg (17a)
Neuenheimer Landstrasse 4

Dr O/De

16.7.46

Fr/Ki

19.7.46

Unsere Forderung an die Kammgarnspinnerei AG, Kaiserslautern

Auf Ihr Schreiben vom 16. ds. Mts. teilen wir Ihnen mit, daß wir Herrn Dr. Otto bereits eingehend über die Schwierigkeiten einer anderweitigen Unterbringung der Paternosteröfen unterrichtet haben, die darin liegen, daß seiner Zeit in größerer Anzahl die Öfen hergestellt wurden und schon an die für deren Verwendung in Frage kommenden Betriebe, die sich größtenteils im rheinischen Industriegebiet befinden, vom OKW verteilt worden sind.

Im übrigen wiederholen wir den Herrn Dr. Otto unterbreiteten Vorschlag, wonach wir nur gegen eine Teilzahlung in Höhe von RM 10.000.-- seitens Ihrer Mandantin bereit sind, wegen des Restausgleiches unserer Forderung noch weiter abzuwarten.

Hochachtungsvoll

ALLGEMEINE ELEKTRICITÄTS-GESELLSCHAFT
BÜRO MANNHEIM

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is too light to transcribe accurately.

A k t e n n o t i z

WV. 2079 ✓
hr. 25.10. ✓
WV. 1. XII. ✓
V.D.
Heidelberg, den 8. August 1946

Dr.O./K.

Betr.: Besprechung mit Herrn Direktor A d o l f f .

15. I. 46
7. M. M.

Herr Direktor Adolff teilt mit, daß die Firma Stotz eine Erklärung abgegeben habe, wonach sie innerhalb der gesetzten Nachfrist die fertige Maschine zur Abholung bereitstellt. Es wurde vereinbart, daß Herr Direktor Adolff eine ausführliche Aufstellung über die einzelnen Stücke der bereitgestellten Lieferung verlangt und kurz nach dem 15.8. zusammen mit einem Werkmeister zur Firma Stotz fahren wird um eine Zustandsprüfung und wenn möglich auch ~~Stich~~proben hinsichtlich der ~~Ver~~änge zu machen. Er will dann mit der Firma Stotz in Verhandlungen eintreten zwecks einer anderweitigen Verwertung der Maschine.

Herr Direktor Adolff wird bei seiner nächsten Durchreise durch Heidelberg bei uns vorsprechen und uns über den weiteren Verlauf der Angelegenheit informieren.

In der Angelegenheit der AEG waren wir darüber einig, daß hier unsererseits nichts mehr geschehen soll.

H

1871

1871

1871

Ww, 7.9.46
✓
K

27. Juli 1946

Firma

Dr.O./Fo.

Kammgarnspinnerei A.G.

K a i s e r s l a u t e r n

Sehr geehrte Herren!

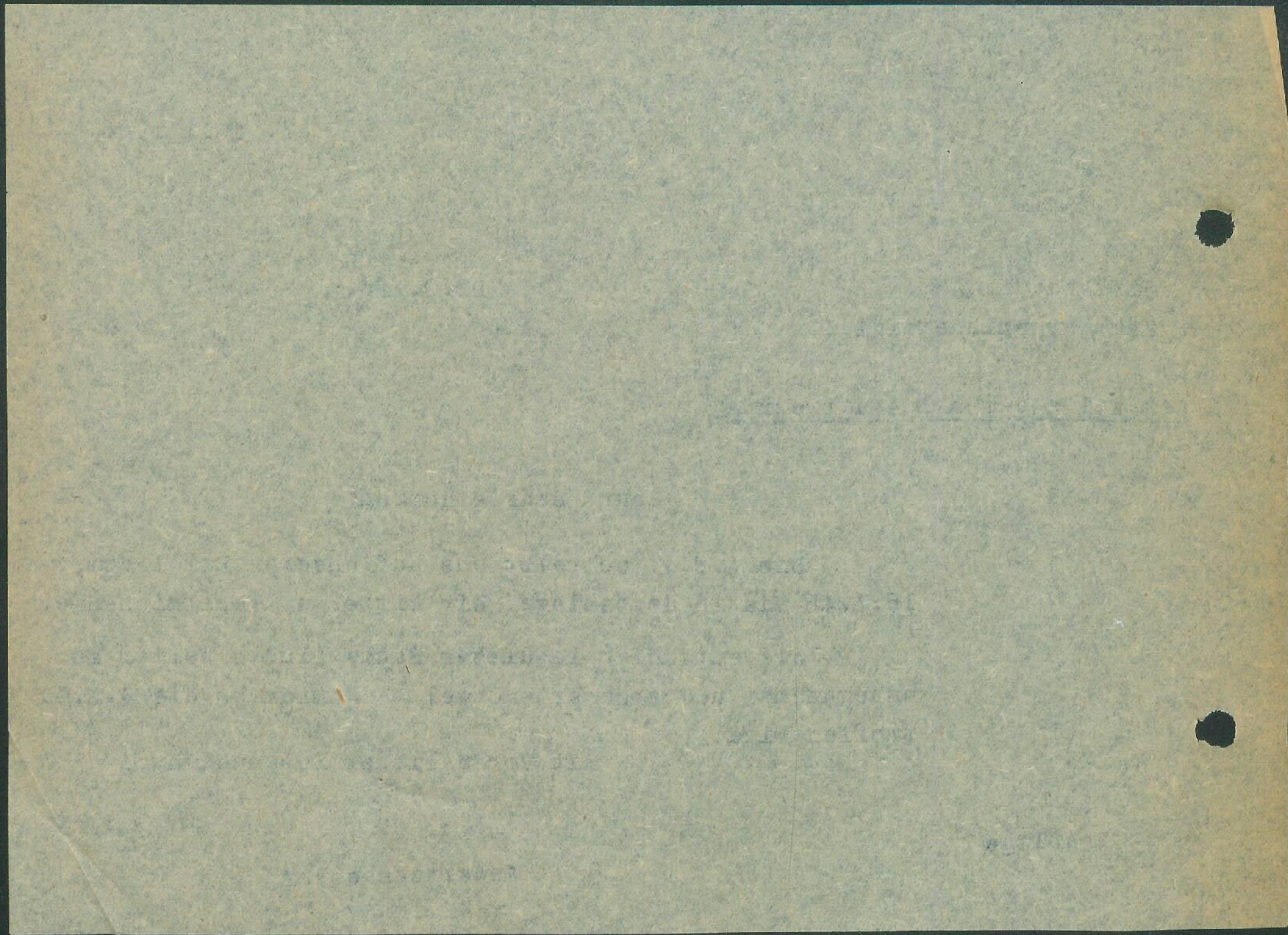
Die A.E.G. schreibt uns auf unseren Brief vom 16.7.46 wie in der Anlage. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Wir empfehlen in dieser Sache nichts weiter zu unternehmen und abzuwarten, welche Maßnahmen die A.E.G. treffen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anlage

Anwaltsassessor



AEG

ALLGEMEINE ELEKTRICITÄTS-GESELLSCHAFT

BÜRO MANNHEIM

(17a) MANNHEIM N 7.5
AEG-Haus

Drahtwort
ELEKTRON
Fernsprecher
43185/86

Bank-Konten: Deutsche Bank, Depositenkasse Heidelberger
Straße, Mannheim, Konto Nr. 70002 - Dresdner Bank, Filiale
Mannheim, Konto Nr. 1127 - Commerz- u. Privatbank, Fil.
Mannheim, Konto Nr. 4876
Postscheck-Konto
Ludwigshafen 885

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Heidelberg (17a)
Neuenheimer Landstrasse 4

26. Juli 1946

Xe/x

Ihre Zeichen
Dr O/De

Ihre Nachricht vom
16.7.46

Unsere Zeichen
Fr/Ki

Tag
19.7.46

Betrifft

Unsere Forderung an die Kammgarnspinnerei AG, Kaiserslautern

Auf Ihr Schreiben vom 16. ds. Mts. teilen wir Ihnen mit, daß wir Herrn Dr. Otto bereits eingehend über die Schwierigkeiten einer anderweitigen Unterbringung der Paternosteröfen unterrichtet haben, die darin liegen, daß diese Öfen seiner Zeit in grösserer Anzahl hergestellt wurden und an die für deren Verwendung in Frage kommenden Betriebe, die sich grösstenteils im rheinischen Industriegebiet befinden, vom OKW verteilt worden sind. Mit dem letzten Absatz Ihres Briefes, wonach die Kammgarnspinnerei bis zur Klärung der Frage die anderweitige Unterbringung der Öfen von jeglicher Zahlung Abstand nehmen wird, können wir uns nicht einverstanden erklären. Wir verweisen hierbei auf die Herrn Dr. Otto unterbreitete Zwischenlösung, wonach wir nur gegen eine Teilzahlung in Höhe von RM 10.000.-- bereit sind wegen des Restausgleiches unserer Forderung noch weiter abzuwarten.

Hochachtungsvoll

ALLGEMEINE ELEKTRICITÄTS-GESELLSCHAFT
BÜRO MANNHEIM

Grande
Grande

7. Mit dem Kaufvertrag

Stokk A & C

Eidfall

Nach dem allg. Kaufbedingungen
D geht die Gefahr über vor der Ab-
sendung, wenn sich diese
durch ein Verhalten des Bestellers
vergrößert. Auf die Begründung
dieses "Verhaltens" kommt es
nicht an. Besteller titel im
Konten vom 18. 10. 1944,
versandt bereit zu haben". Damit
ist die Gefahr wohl nach dem
allgemeinen Kaufbedingungen
als auch nach dem Gesetz über-
gegangen. Die Verlagerung auf
Wahrung des Bestellers ist eine
Erfüllungshandlung.

Dem ~~eingebundenen~~ Flugblatt
wurde Besteller geltend gemacht
und ~~zurück~~ bezahlte.
Zahlung von 1000,- im Hinblick
auf ein ~~früher~~ des ~~Vertrags~~ der
Forderung.

~~Besteller~~ ^{Käufer} was nicht befragt, alle
Teile der Vorlage ohne Zustim-
mung des Bestellers anlassend

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

BETR.

zu verfügen, das bereits
konstruiert und
Eigentumsübergang.
Dieses Verhalten kann
man aber so aus-
legen, als habe der Liefer-
antwort Konstruierung
und Eigentumsüber-
gang nicht angenommen.
Dann hat er
nicht gar nicht erfüllt und
diesbezügliche Verfügung.
Der dadurch aber voll-
ständige Lieferung verhindert.
Dann kann Besteller gemäß
§ 2 der Lieferbedingungen
nach Ablauf der Abnah-
frist zurückbestellen, wenn
Ziffer 3 gleichzeitige erfüllt.

HEIDELBERG, Den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tpl. 4565

[Handwritten signature]

kein Eigentumsübergang
kein Massübergang
Verantwortung auf gelassen
wenn demnach bleiben
keine Kosten

Verkauf bis 31. Juli 1976

Abklärung und Lösung ins Auge gefasst
an derartige Konventionen
sollte nicht nur mitgeteilt

W.V. 1678.

16. Juli 1946

Dr. G./De.

An die

A.E.G., Allgemeine Elektrizitäts-
gesellschaft, Büro Mannheim

M a n n h e i m

N 7, 5

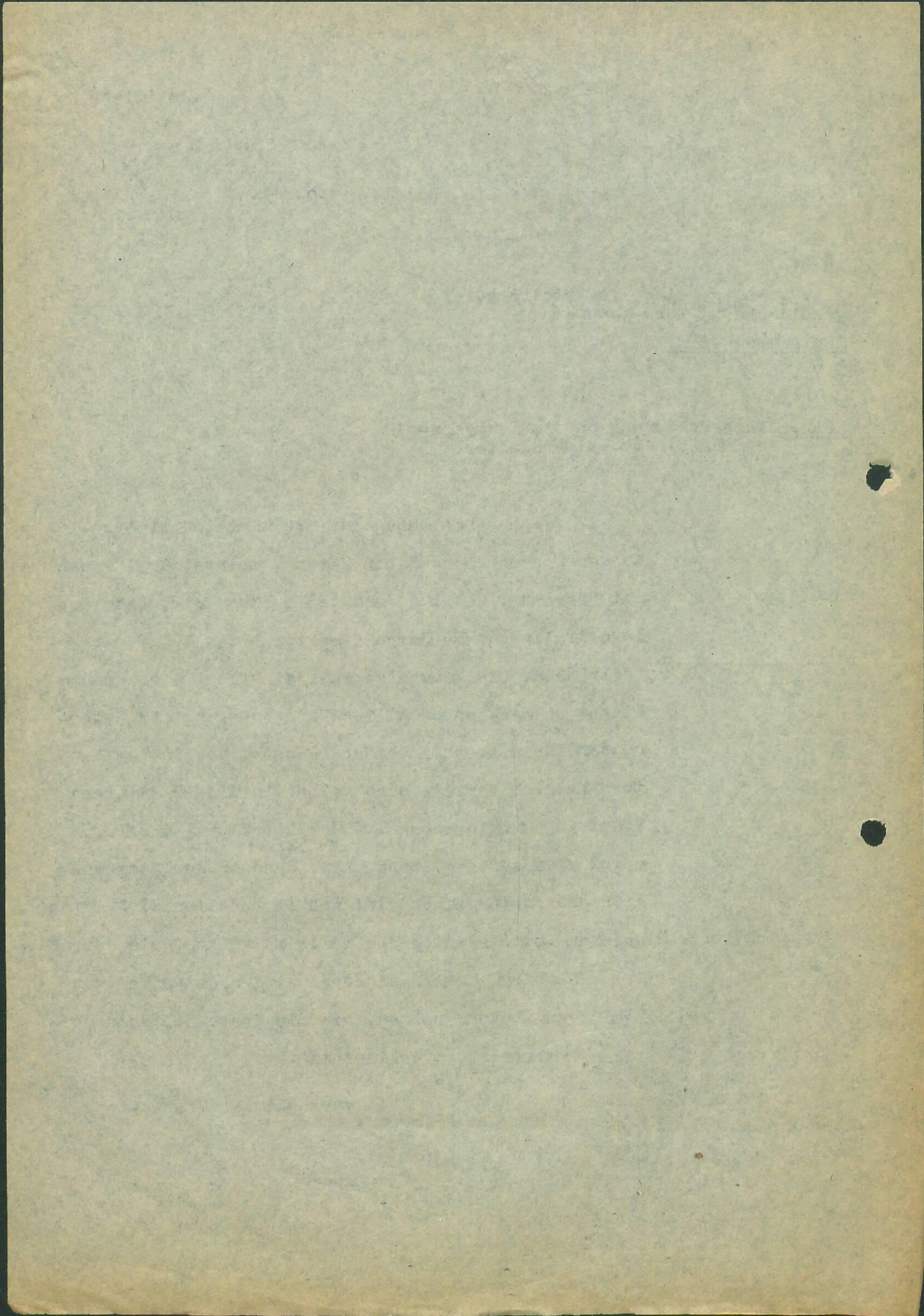
Betr.: Ihre Forderung an die Kammgarn-
spinnerei A.G. Kaiserslautern

Ich nehme bezug auf die kürzlich stattge-
fundene Besprechung Ihres Herrn Oberingenieur G r a n d e
mit Herrn Dr. O t t o und teile Ihnen mit, dass ich
Ihre Stellungnahme Herrn Direktor A d o l f f mitge-
teilt habe. Die Kammgarnspinnerei bittet Sie, freund-
lichst um eine anderweitige Unterbringung der Pater-
nosteröfen weiterhin bemüht zu sein, und ist selbst-
verständlich bereit, auch selbst in dieser Richtung
Schritte zu unternehmen. Herr Direktor A d o l f f
steht aber auf dem Standpunkt, dass es der Kammgarn-
spinnerei naturgemäss viel schwerer fallen wird, einen
anderen Interessenten ausfindig zu machen, als der AEG.

Die Kammgarnspinnerei wird einstweilen von
Zahlungen Abstand nehmen, bis die Frage der anderwei-
tigen Unterbringung geklärt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt



16. Juli 1946

Dr. O./De.

Firma

Kammgarnspinnerei A.G.

K a i s e r s l a u t e r n

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage übersenden wir Ihnen Abschrift unseres Schreibens an die AEG Büro Mannheim, dessen Inhalt ich mit Ihrem Herrn Direktor A d o l f bei seinem letzten Hiersein besprochen habe.

Ich bestätige noch dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 12.7.1946 nebst Anlagen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

1 Anlage

Anwaltsassessor

Handwritten scribbles and a small mark in the top left corner.

A small handwritten mark or symbol on the right edge of the page.



KAMMGARNSPINNEREI KAISERSLAUTERN



Kaiserslautern (Westmark)

KAMMGARNSPINNEREI KAISERSLAUTERN (WESTMARK)

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

A/B

16. Juli 1946

DRAHT: KAMMGARN
KAISERSLAUTERN

RUF:

BANKKONTEN:
REICHSBANK - GIRO
DEUTSCHE BANK
DRESDNER BANK

POSTSCHECK:
LUDWIGSHAFEN
AM RHEIN 24 64

BAHNSENDUNGEN:
KAISERSLAUTERN-
WEST

SEIT 1857

IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM
4.7.46

UNSERE ZEICHEN
Vorstand
A/B

TAG
12.7.46
KONTO NR.

BETREFF

Der Unterzeichnete fand bei seiner Rückkehr nach Kaiserslautern die beiliegenden Schreiben der AEG vor, die wir Ihnen zur Mitkenntnis und Einreihung in die Akten anbei zugehen lassen. Wir fügen ebenfalls Copie unserer Antwort bei.

Hochachtungsvoll
Kammgarnspinnerei Kaiserslautern

A. Jach

Anlagen

18 JUL 1948

1 JUNE 1948

AEG

ALLGEMEINE ELEKTRICITÄTS-GESELLSCHAFT

Firma

BÜRO MANNHEIM

Kammgarnspinnerei

18) Kaiserslautern / Pfalz

Fernsprecher: 43185/86

Bank-Konten:

Deutsche Bank, Depositenkasse
Heidelberger Straße, Mannheim
Konto Nr. 70002

Dresdner Bank, Fil. Mannheim,
Konto Nr. 1127

Commerz- u. Privatbank, Fil.
Mannheim, Konto Nr. 4876

Postscheck-Konto:

Ludwigshafen a. Rhein Nr. 883

8 Juli 1946

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

(17a) MANNHEIM N 7,5

AEG-Haus

A/Jö

21.6.46

Bu-Schm/Bd.

3.7.1946

Betrifft : Kontoregelung

6. 12. 7. 46

In Erledigung Ihres obigen Schreibens übersenden wir Ihnen wunschgemäß Abschrift unseres Schreibens vom 25. 7. 44, womit wir eine weitere Anzahlung von RM. 9 100.- angefordert haben. Unser Herr Grande wird voraussichtlich im Laufe der nächsten Woche nochmals bei Ihnen vorsprechen. Im Übrigen ist die Angelegenheit unsererseits nunmehr klargestellt worden, so dass wir mit Ihrer Endregulierung in den allernächsten Tagen rechnen.

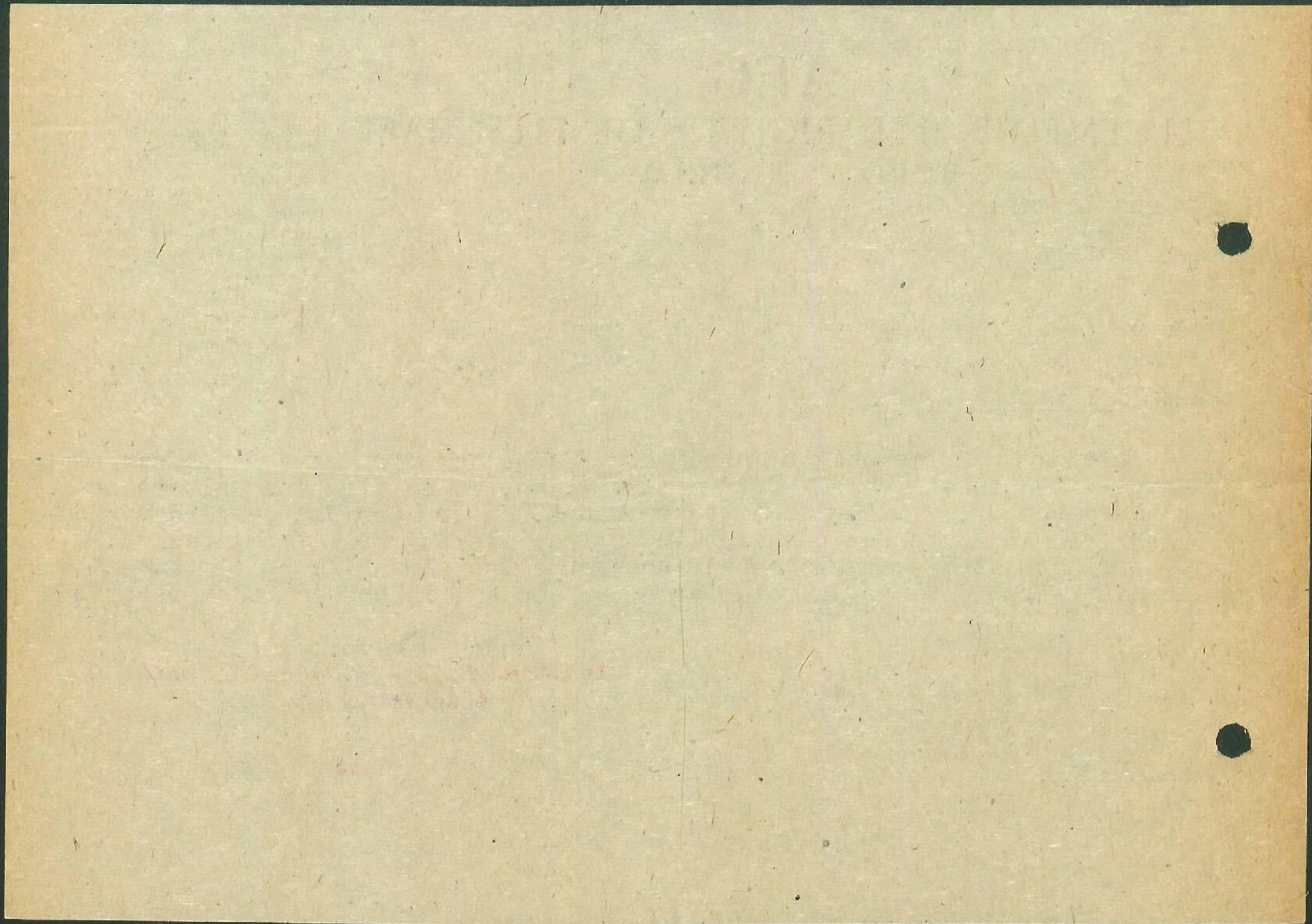
Hochachtungsvoll !

ALLGEMEINE ELEKTRICITÄTS-GESELLSCHAFT
BÜRO MANNHEIM

Grande

1 Anlage

Handwritten signature



AEG

ALLGEMEINE ELEKTRICITÄTS-GESELLSCHAFT

Firma

BÜRO MANNHEIM

Kammgarnspinnerei

Kaiserslautern/Pfalz

Abschrift

Fernsprecher: 43185/86

Bank-Konten:

Deutsche Bank, Depositenkasse
Heidelberger Straße, Mannheim
Konto Nr. 70002

Dresdner Bank, Fil. Mannheim,
Konto Nr. 1127

Commerz- u. Privatbank, Fil.
Mannheim, Konto Nr. 4876

Postscheck-Konto:

Ludwigshafen a. Rhein Nr. 883

Ihre Zeichen

Kr/Bu.

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Ge/E.

(17a) MANNHEIM N 7,5

AEG-Haus

25.7.1944

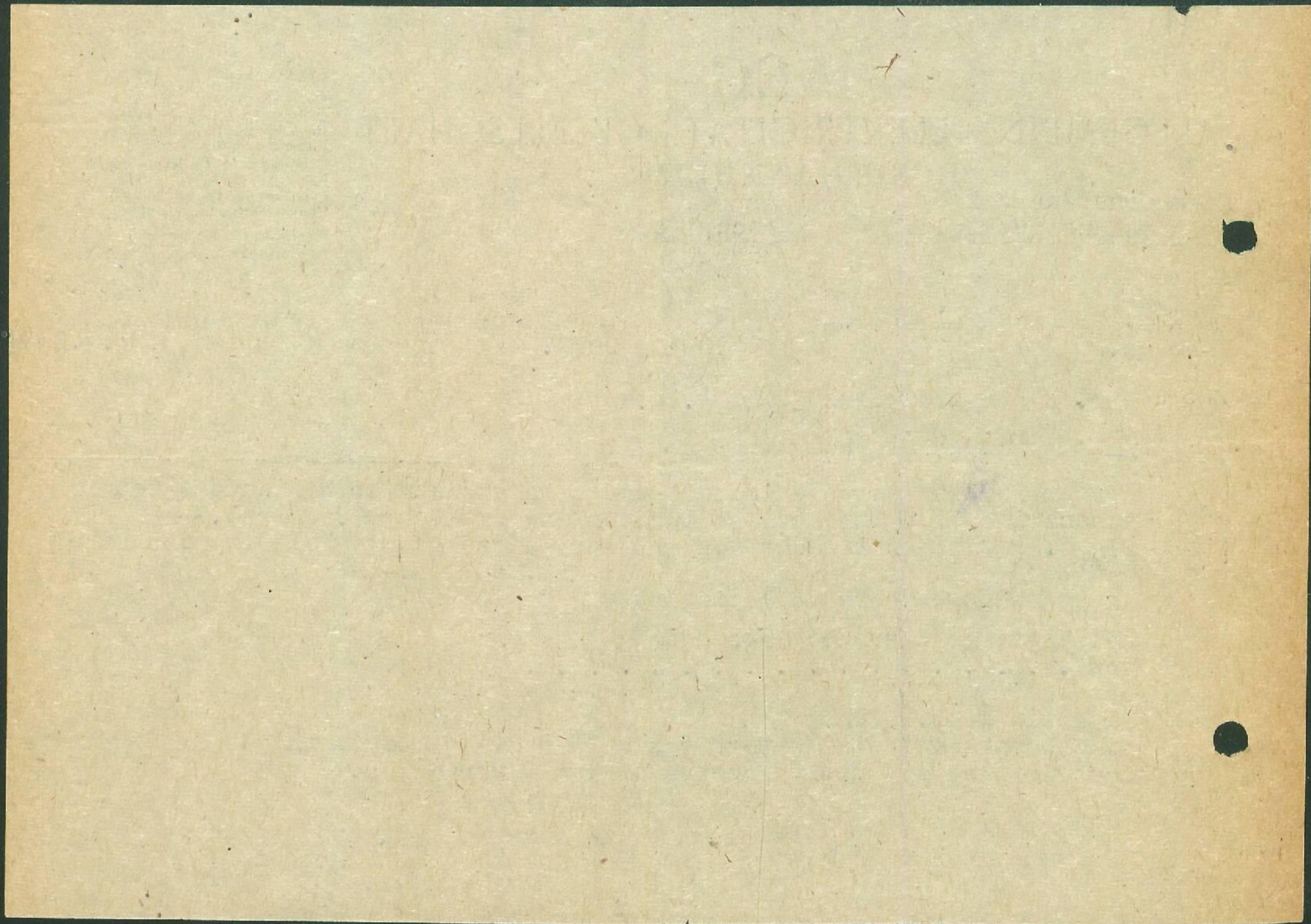
Betrifft Abr./ Ihre Bestellung vom 22.10.43
Uns. Kom. Nr. 42035/4 t

Obiger Auftrag wurde erweitert und beträgt nunmehr die Auftragssumme
ausschliesslich des Preises für den Anw rmtisch RM. 76 345.--
Die 1. Anzahlung in Höhe von 1/3 der Auftragssumme beläuft sich daher
auf rund RM. 25 400.--
An Anzahlungen haben Sie bis jetzt " 16 300.--
geleistet, so dass noch ein Betrag
von RM. 9 100.--
=====

zu zahlen ist.

Die Überweisung dieses Betrages wollen Sie bitte direkt an unser Stamm-
haus in Berlin - unter Anzeige an uns - vornehmen.

ALLGEMEINE ELEKTRICITÄTS-GESELLSCHAFT
Büro Mannheim
gez. Unterschrift



Durchschlag für Herrn Dr. Heimerich, Heidelberg

An die
Allgemeine Elektrizitäts-
Gesellschaft Büro Mannheim

(17a) Mannheim N 7, 5
AEG - Haus

Bu-Schm/Bd. 3.7.46

Vorstand 12.7.46
A/B

Kontoregelung

Wir haben Herrn Dr. Hermann Heimerich,
Rechtsanwalt in Heidelberg, beauftragt, mit
Ihnen auf dem Verhandlungswege eine Verständ-
igung herbeizuführen, da wir nicht in der
Lage sind, Ihre Forderung anzuerkennen. Wir
möchten daher Herrn Grande bitten, von einem
Besuch bei uns vorläufig Abstand zu nehmen.

Hochachtungsvoll
Kammgarnspinnerei Kaiserslautern

✓

THE UNIVERSITY OF CHICAGO LIBRARY



AEG Allgemeine Lieferbedingungen

IV ZaE

Konkretes für entsprechende Klänge-
rung des Lieferanten in Verbindung
spielt, unterteilt in, so wird auch
hins, " " allgemeine Klänge ein

IX (1)

Weder auf andere, die nur bei
zu verbundene Unmöglichkeit
geben, hier ausgenommen, nur
Print-Text,

Bei nicht zu verbundene U. i. g. l.
wohl gesetzliche Regelung der §. 323 B. B.,
da Print-Text hier keinen Sinn hat
(2) kommt hier nicht zu Zuge, da
endgültige U. eine Teil-
Lieferung. 323 B. B.

Aber nur Unmöglichkeit, Pflicht hier
nicht ist dieses Teiles der Lieferung,
da nach VII (2) Teillieferungen zu
läufig, Bisher kann aber nicht
wegen unangelernten Interesses
von den bereits erfüllten Teile der
Lieferung einkommen, sondern muss
das anteilige Entgelt zahlen.

Handelt es sich überhaupt um
Lieferungen, die in den Print-
-

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

schon fallen, wenn die
gleichen Personenkreise
auch für andere Zwecke
verwendbar sind?

Fragen, ob die wichtigsten
Teile ausgearbeitet.

Wegen dieser kann man
reden.

Teilspediente zur
Abgabe der Fabrikation

Wird nach Umständen,
wenn diese nicht mehr
in Heidelberg.

13. Juli 1946

Firma

Dr. O./Di.

Kammgarnspinnerei A.G.
Kaiserslautern

K a i s e r s l a u t e r n

Sehr geehrte Herren !

Auftragsgemäss habe ich mich mit dem Mannheimer Büro der A.E.G. in Verbindung gesetzt, um das Rechtsverhältnis in Bezug auf die von der A.E.G. gelieferten Paternosteröfen zu klären.

Bei meiner gestrigen Vorsprache bei Herrn Oberingenieur Grande wurde mir mitgeteilt, dass die A.E.G. selbst sich schon nachdrücklich um die anderweitige Unterbringung der Ihnen gelieferten Paternosteröfen bemüht habe. Da aber der Ausstoß in dieser Aparatur s.Zt. sehr hoch gewesen sei, befinden sich auch zahlreiche andere Firmen in Ihrer Lage. Normalerweise seien die Öfen an Firmen des Industriegebietes geliefert worden, wo auch eher die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung bestand, dagegen sei es schwer, Ihre in Kaiserslautern befindlichen Öfen anzubringen.

Die Herren erklärten sich bereit, weitere Ermittlungen in dieser Richtung anzustellen und machten den Vorschlag, dass auch seitens Ihrer Firma geeignete Schritte, etwa durch Zeitungsanzeigen, unternommen werden.

Wegen der Zahlung des restlichen Kaufpreises beriefen sich die

./.

Herren auf den Grundsatz der Vertragstreue, nach dem Sie verpflichtet seien, nicht nur Ihre Verbindlichkeit anzuerkennen, sondern auch eine baldige Begleichung vorzunehmen. Ich hielt dem entgegen, dass Ihre Firma aus der Rückgängigmachung des s. Zeit vom O.K.H. erteilten Auftrages gegen das Reich einen Anspruch auf Restabgeltung habe, der z.Zt., wie alle anderen Forderungen gegen das Reich, eingefroren sei. Unter diesen Umständen, so führte ich aus, sei es Ihnen nicht zuzumuten, dass Sie einerseits Ihre Paternosteröfen bezahlten, andererseits aber Ihre Forderungen gegen den eigentlichen Besteller nicht abgedeckt werden könnten. Ich machte geltend, dass Ihre Firma nach Treu und Glauben von der A.E.G. eine Stundung des Restkaufpreises bis zu dem Zeitpunkt verlangen könne, zu dem das Schicksal der Forderungen gegen das Reich, insbesondere Ihrer Forderung auf Restabgeltung, geklärt sei. Auf eine Stundung wollten sich jedoch die Herren der A.E.G. nicht einlassen, sie machten vielmehr den Gegenvorschlag, dass von Ihnen zumindest eine Teilzahlung erfolge und dass dann unter dieser Voraussetzung der Restbetrag für ein halbes Jahr gestundet würde. Ich sagte den Herren zu, dass ich Ihnen diesen Vorschlag unterbreiten werde, erklärte aber gleichzeitig, dass ich ihn nicht für tragbar hielte.

Wegen der Einzelheiten, die noch besprochen wurden, insbesondere der Vorwürfe, die die A.E.G. gegen Ihre Firma wegen Ihrer Einstellung zu ihrem Zahlungsverhalten^{gen} machte, werde ich Ihrem Herrn Direktor Adolff noch persönlich berichten. Einstweilen kann ich Ihnen nur raten, die ganze Angelegenheit dilatorisch zu behandeln. Ich habe ^{nicht} den Eindruck, dass die A.E.G. den Klageweg zu beschreiten gedenkt.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwalt.

AEG.

Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie

I. Umfang der Lieferpflicht. (1) Für den Umfang der Lieferung ist das beiderseitige schriftliche Anerkenntnis maßgebend. Liegt ein solches nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.

(2) Die zu dem Angebote gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur angenähert maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentum- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen oder, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.

(3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

II. Preis. Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung ab Werk ausschließlich Verpackung.

IIa. Eigentumsvorbehalt. Die Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehenden Ansprüche. Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, daß der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

III. Zahlungsbedingungen. (1) Die Zahlungen sind zu leisten bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers.

(2) Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft; ebensowenig die Aufrechnung mit solchen.

IV. Lieferfrist. (1) Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und dem Lieferer schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen.

Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

(2) Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse — gleichviel ob sie in dem Werk des Lieferers selbst oder bei seinen Unterlieferern oder auf der Baustelle eintreten — wie Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Ausschlußwerden eines wichtigeren Arbeitsstückes oder anderer unverschuldeter Verzögerungen in der Fertigstellung wesentlicher Lieferteile, Verzögerungen bei der Beförderung, Betriebsstörungen, sowie vorbehaltlich einer nicht von dem Lieferer selbst verschuldeten verspäteten Lieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Die Lieferfrist wird im Falle solcher Hindernisse angemessen verlängert. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Bei Eintritt solcher Ereignisse hat der Lieferer dem Besteller baldmöglichst Mitteilung zu machen.

(3) Falls eine Verzögerung aus anderen als den genannten Gründen eingetreten und dem Besteller aus der Verspätung Schaden erwachsen oder Gewinn entgangen ist, ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von $\frac{1}{2}$ vH, und zwar im ganzen bis zu 5 vH vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung zu beanspruchen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazu gehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Die hiernach vom Lieferer zu zahlende Entschädigung ist bei der endgültigen Abrechnung auszugleichen.

(4) Anderweitige Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gestellten Nachfrist. Das Rücktrittsrecht des Bestellers nach Ziffer IX bleibt hierdurch unberührt.

(5) Die Lieferfristen gelten als eingehalten:

- a) bei Lieferungen ohne Aufstellung, wenn die betreffende Sendung die Fabrik verlassen hat,
- b) bei Lieferungen mit Aufstellung, sobald die Anlagen betriebsbereit sind.

(6) Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so wird, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von $\frac{1}{2}$ vH des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet.

V. Gefahrübergang. Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist:

- a) Bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die betriebsbereite Sendung die Fabrik verlassen hat. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit des Lieferers. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
- b) Bei Lieferung mit Aufstellung vom Tage ihrer Betriebsbereitschaft an.
- c) Wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert wird, so geht in beiden Fällen vom Tage der Versandbereitschaft ab die Gefahr auf die Dauer der Verzögerung auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

VI. Aufstellung. A) Für jede Art von Aufstellung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 1. Hilfsmannschaften, wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Facharbeiter in der vom Lieferer erforderlich erachteten Zahl,
 2. alle Erd-, Bettungs-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe,
 3. die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen, wie Hebezeuge, Feldschmied, sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Pütz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe, Kühlwasser, Treibseile und Treibriemen einschließlich des Auflegens und der notwendigen Änderungen,
 4. Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Baustelle,
 5. für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume, sowie für die Leute des Lieferers angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume.
- b) Vor Beginn der Aufstellung müssen die für die Aufnahme der Aufstellungsarbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle Maurer-, Zimmer- und sonstige Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit vorgeschritten sein, daß die Aufstellung sofort nach Ankunft der Aufsteller begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die Anfahrwege und der Aufstellungsplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt, das Grundmauerwerk abgebunden und trocken, die Grundmauern gerichtet und hinterfüllt, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig fertiggestellt, namentlich auch Türen und Fenster eingesetzt sein.
- c) Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle ohne Verschulden des Lieferers, so hat der Besteller alle Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen der Aufsteller zu tragen.
- d) Den Aufstellern ist vom Besteller die Arbeitszeit nach bestem Wissen wöchentlich zu bescheinigen.

Der Besteller ist ferner verpflichtet, den Aufstellern eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung unverzüglich auszuhändigen.

- e) Der Lieferer haftet nur für ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung der Liefergegenstände, er haftet nicht für die Arbeiten seiner Aufsteller und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlaßt sind.
- f) Die Beiträge, die für die bei der Aufstellung beschäftigten Aufsteller, Hilfsaufsteller und Arbeiter den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und sonstigen Versicherungsträgern des öffentlichen Rechts gegenüber fällig werden, hat derjenige Vertragsteil zu entrichten, zu dessen Lasten die Löhne gehen.

B) Falls der Lieferer die Gestellung von Aufstellern gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten außer den Bestimmungen unter A) noch die folgenden:

(1) Es werden bestimmte Tagessätze berechnet, die ebenso wie die Bezahlung von Überstunden sowie von Sonntags- und Feiertagsarbeiten bei Erteilung des Auftrages zu vereinbaren sind. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit.

(2) Die Kosten für Hin- und Rückfahrt, auf der Eisenbahn in der III. Klasse (für Ingenieure II. Klasse), bei Schiffbenutzung eine Klasse höher, und für die Beförderung des Gepäcks und Handwerkzeuges sind vom Besteller zu vergüten. Für Wohnung und Verpflegung haben, vorausgesetzt, daß solche in der Nähe des Aufstellungsortes erhältlich sind, die Aufsteller selbst zu sorgen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

VII. Entgegennahme und Erfüllung. (1) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

(2) Teillieferungen sind zulässig.

(3) Die Lieferung gilt als erfüllt:

a) Für Gegenstände ohne Aufstellung, wenn sie versandbereit sind, dies dem Besteller mitgeteilt ist und wenn sie den vereinbarten Lieferbedingungen entsprechen.

b) Für Gegenstände mit Aufstellung, wenn sie betriebsbereit sind und ein etwa vorgesehener Nachweis über die Erfüllung der vereinbarten Lieferbedingungen erbracht ist.

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer die Möglichkeit dieses Nachweises unverzüglich nach betriebsbereiter Aufstellung zu bieten. Kann der Nachweis ohne Verschulden des Lieferers nicht innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Aufstellung erbracht werden, so gilt die Lieferung nach Ablauf dieser Frist als erfüllt.

(4) Vom Tage der Erfüllung ab hat der Lieferer nur nach den Vorschriften dieser Lieferbedingungen unter VIII (Haftung für Mängel der Lieferung) einzustehen und auf Abruf die Gegenstände zu verladen.

(5) Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die ausdrücklich als zugesichert angegeben oder als solche unzweideutig erkennbar sind.

(6) Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies im einzelnen ausdrücklich vereinbart ist.

(7) Für elektrotechnisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

VIII. Haftung für Mängel der Lieferung. (1) Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:

(2) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach seiner Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb 6 Monaten (bei Tag- und Nachtbetrieb innerhalb 3 Monaten), vom Tage der Erfüllung ab gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferer unverzüglich schriftlich gemeldet werden. — Für komplette Turbosätze und elektrotechnisches Material, soweit es nicht in andere Maschinen eingebaut ist, gelten anstatt 6 und 3 Monate 12 und 6 Monate. Voraussetzung ist die Erfüllung der dem Besteller liegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

(3) Etwa ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

(4) Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzmaschinen oder Ersatzteilen hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Erkennt der Lieferer rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verliert das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten frühestens jedoch mit Ablauf der Haftfrist.

(5) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und chemischer, elektro-chemischer oder elektrischer Einflüsse, die ohne Verschulden des Lieferers entstehen.

(6) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

(7) Die Bestimmungen über Lieferfrist und Haftung gelten entsprechend, wenn Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzstücke mangelhaft sind. Die Frist für die Mängelhaftung wird lediglich um die Dauer der durch Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung nur für diejenigen Anlageteile, die wegen der Unterbrechung nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnten, verlängert, wenn die Betriebsunterbrechung insgesamt den vierten Teil der vereinbarten Haftfrist überschreitet.

(8) Bei Lieferung von Fremdfabrikaten gelten hinsichtlich der Mängelhaftung nur die Bedingungen, die der Lieferer von seinem Unterlieferer angenommen und mit dem Besteller vereinbart hat.

(9) Für Wiederinstandsetzungen nach Ablauf der Haftfrist wird Haftung nur übernommen, wenn ausdrücklich vereinbart.

IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt oder Minderung. (1) Wird dem Lieferer die übernommene Leistung vor dem Gefahrübergang endgültig unmöglich, so kann der Besteller bei vollkommener Unmöglichkeit ohne Anspruch auf Schadenersatz vom Vertrage zurücktreten; wird bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände ein Teil der Lieferung der Anzahl nach unmöglich, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

(2) Liegt Leistungsverzug im Sinne der Ziffer IV der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller dem im Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist durch Verschulden des Lieferers nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

(3) Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser Gegenleistung verpflichtet.

(4) Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als bis der Mangel und die Vertretungspflicht des Lieferers anerkannt oder nachgewiesen sind.

(5) Der Rücktritt kann von dem Besteller nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird.

(6) Alle anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere alle weitergehenden Ansprüche auf Wandlung oder Minderung, sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchem Schaden, der nicht an dem Gegenstand selbst entstanden ist.

X. Recht des Lieferers auf Rücktritt. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der Ziffer IV der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausführung steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrage insoweit zurückzutreten, als er zur Erfüllung gemäß VII nicht in der Lage ist. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

XI. Gerichtsstand. (1) Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des Lieferers.

(2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

XII. Schiedsgericht. (1) Vereinbaren die Parteien für Streitigkeiten schiedsgerichtliche Entscheidung, so hat jede Partei innerhalb vier Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei einen Schiedsrichter zu ernennen. Die Schiedsrichter wählen vor Eintritt in die Verhandlungen einen Obmann; einigen sie sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Ernennung nicht über die Person des Obmannes, so wird dieser auf Antrag einer der Parteien von dem Vorsitzenden des deutschen Ausschusses für das Schiedsgerichtswesen oder bei dessen Behinderung von dessen Stellvertreter ernannt.

(2) Das Schiedsgericht hat auf Grund der vereinbarten Lieferbedingungen zu verfahren und zu entscheiden. Im übrigen sind auf das schiedsrichterliche Verfahren die §§ 1026 bis 1048 der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

XIII. Übertragbarkeit des Vertrages. Besteller und Lieferer dürfen ihre Vertragsrechte auf Dritte nur im gegenseitigen Einverständnis übertragen.

XIV. Verbindlichkeit des Vertrages. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.

4. Juli 1946

Dr. O./De.

Firma

Kammgarnspinnerei A.G. Kaiserslautern

Kaiserslautern

Sehr geehrte Herren!

Bezugnehmend auf meine Besprechung vom 1. Juli 1946 mit
Herrn Direktor Hans A d o l f f auf meiner Kanzlei übersende ich
Ihnen in der Anlage die Entwürfe eines Schreibens an die B o m-
b a c h e r H ü t t e und an die A. S t o t z A.G. in Stutt-
gart zur gefälligen Verwertung in einem auf Ihren Kopfbogen an
die betreffenden Firmen zu richtenden Schreiben.

Auf die Angelegenheit A.E.G. Mannheim werde ich demnächst
zurückkommen.

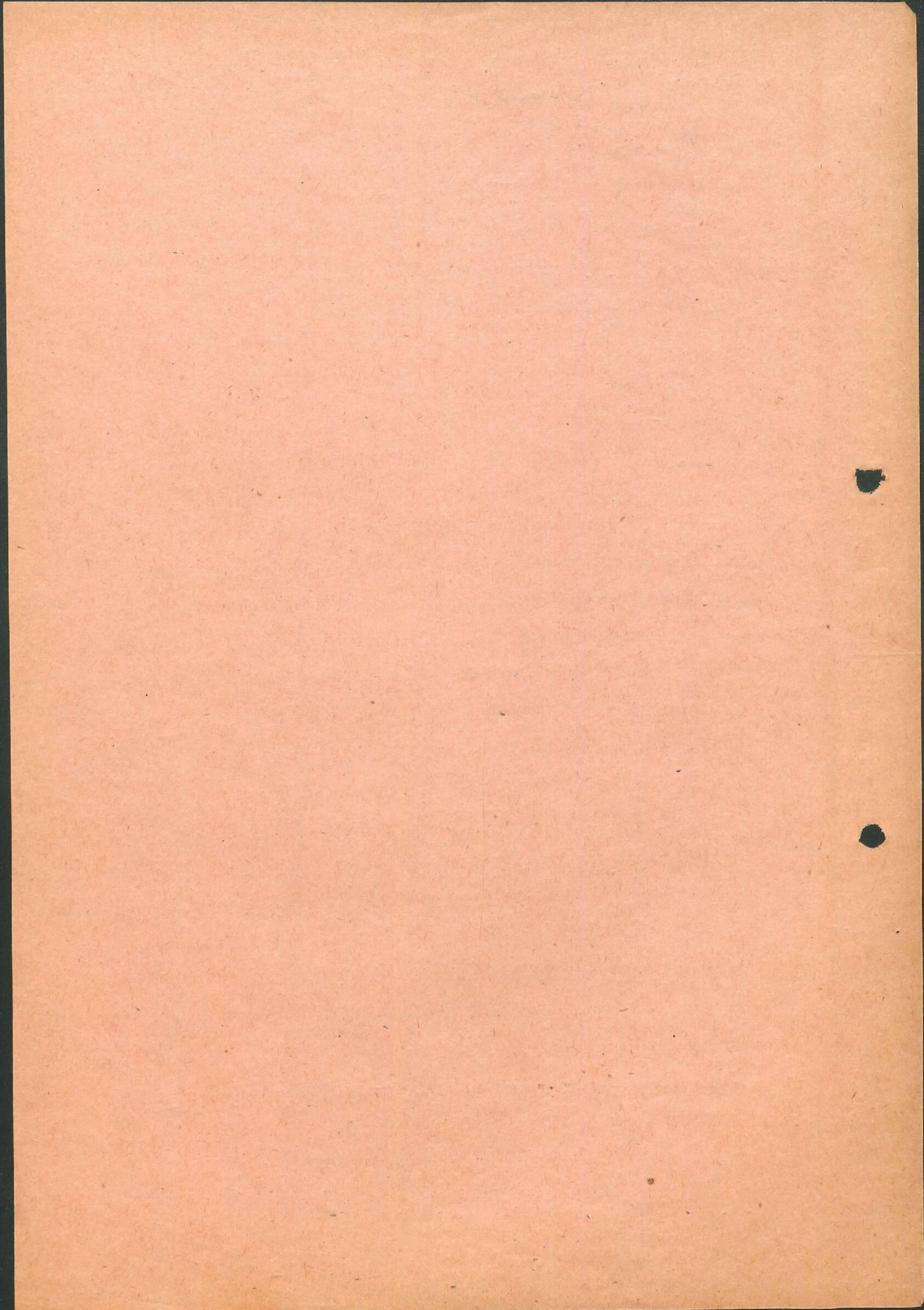
Die mir überlassenen Unterlagen ein den Sachen Bombacher
Hütte und Stotz A.G. möchte ich Ihnen nicht gern durch die Post
zugehen lassen und halte sie deshalb auf meinem Büro zur Ab-
holung bereit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

2 Anlagen

W 7, 5. W. K. K. K.



Entwurf

Kammgerätpfanerei A.G. Kaiserslautern

Firma

A. S t o t z A.G.
Eisengiesserei - Maschinenfabrik
Stuttgart 1
Postfach 215

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom
26. Juni 1946 und gestatten uns, hierauf folgendes zu erwidern:

.....

Wie wir Ihnen in unserem Schreiben vom 9. April 1946
mitteilten, haben wir an der Lieferung der von Ihnen eingela-
gerten Anlage deshalb kein Interesse mehr, weil Sie über einen
Teil derselben anderweitig verfügt haben. Da wir grössten
Wert darauf legen müssen, die ganze Angelegenheit in aller-
nächsterZeit zu klären und Bescheid zu wissen, ob wir unsere
Dispositionen auf eine baldige Anlieferung der kompletten An-
lage oder auf eine Annullierung dieser ganzen Lieferung abstel-
len sollen, setzen wir Ihnen nochmals eine letzte Nachfrist
zur Lieferung der kompletten Anlage bis ^{75.8.} 31.7.1946. Die Erfüllung
nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werden wir ablehnen. Wir
sehen ~~uns~~ dann ^{keine} Möglichkeit mehr, die Anlage bei uns oder
anderweitig zu verwerten.

Wir haben mit Bedauern davon Kenntnis genommen, dass
die eingelagerten Teile durch Nässe und Feuchtigkeit gelitten
haben und deshalb wieder instandgesetzt werden müssen. Was die

Kosten für ihre Wiederinstandsetzung anbetrifft, so möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie für die Verschlechterung der Teile aufzukommen haben, solange die Gefahr nicht auf uns übergegangen ist. Nach Abschnitt D Ihrer Lieferbedingungen geht die Gefahr mit der Absendung der Lieferteile oder mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf uns über. Da Sie mittlerweile über einen Teil der Anlage anderweitig verfügt haben, können Sie eine Versandbereitschaft nicht mehr geltend machen. Diese muss dauernd fortbestehen, was hier nicht der Fall war.

Da Sie durch Ihr eigenes Verhalten die rechtzeitige Lieferung unmöglich gemacht und damit einer Vertragspflicht zuwidergehandelt haben, sind wir auch nicht verpflichtet, Ihnen vor effektiver Lieferung weitere Zahlungen zu leisten.

Mit verehrlicher Hochachtung

Kammgarnspinnerei A.-G. Pilsener

Entwurf

Kammgarnspinnerei A.G. Kaiserslautern

An die

Abwicklungsstelle der
Rombacher Hüttenwerke G.m.b.H.

R i e s a / Elbe

Bahnhofstr. 15 b

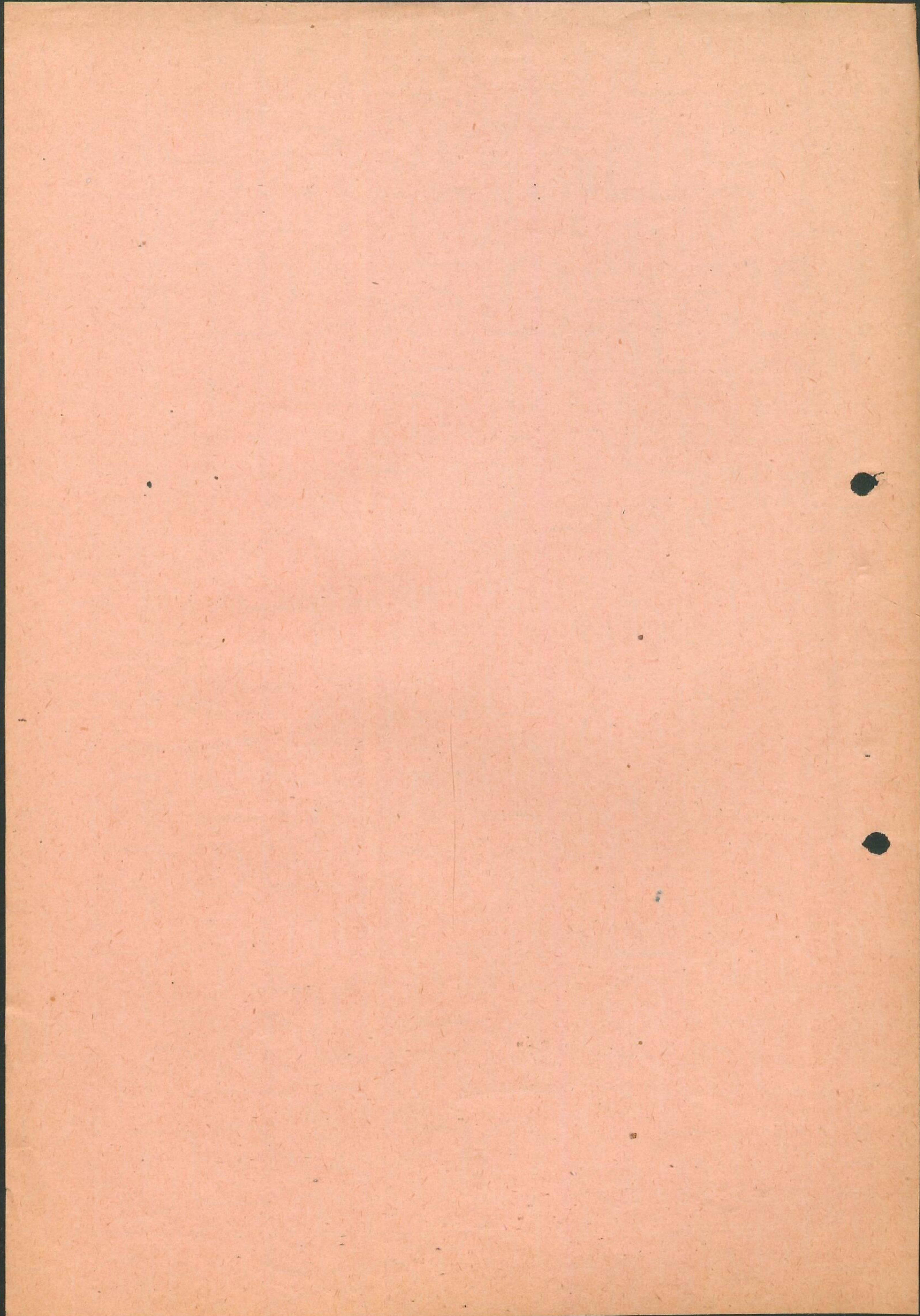
Betr.: Kontenregulierung

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 17. April 1946 und gestatten uns, darauf hinzuweisen, dass wir uns mit einem höflichen Verzicht auf die von Ihnen bereits übernommenen Bearbeitungskosten von RM 31.815.-- leider nicht einverstanden erklären können. Es kann zwar möglich sein, dass die Ursache für den Ausschuss und damit für die zusätzlichen Bearbeitungskosten von Ihnen nicht verschuldet ist. Jedoch ist dieser Gesichtspunkt nicht massgebend, da Sie nach den gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Rücksicht auf Verschulden für eine mangelfreie Lieferung haften. Nachdem die ursprünglich in Ihrem Interesse ins Auge gefasste Geltendmachung dieses Betrages als Anlaufkosten bei dem OKH nicht mehr möglich ist, bedauern wir, Ihnen nicht entgegenkommen zu können.

Eine Abschrift der Notiz über die Besprechung mit Ihrem Herrn Ingenieur M ü l l e r am 18.8.1944 erhalten Sie in der Anlage.

Hochachtungsvoll

Kammgarnspinnerei A.G. Kaiserslautern



Heidelberg, den 22. Juni 1946.

Dr.O./Di.

A k t e n n o t i z.

Konferenz mit Herrn Direktor Hans Adolff von der
Kammgarnspinnerei A.G. in Kaiserslautern.

Die Kammgarnspinnerei A.G. in Kaiserslautern möchte von uns einige Liefervertragsangelegenheiten bearbeitet haben.

Herr Direktor Adolff übergab mir drei Aktenstücke über laufende Sachen von denen vor allem die Angelegenheit Stotz A.G. - Stuttgart besonders dringlich ist und daher zuerst bearbeitet werden muss. Nach Lektüre der Unterlagen soll eine weitere Besprechung mit Herrn Dr. Adolff stattfinden. Es wurde ein Besprechungstermin auf Montag, den 1.7.1946, 10 Uhr in unserem Büro vereinbart.

Die Kammgarnspinnerei Kaiserslautern ist eine Tochtergesellschaft der Firma I.F. Adolff A.G. in Backnang. Aufsichtsratsmitglied der Kammgarnspinnerei A.G. ist Herr Direktor Klöckers von der Deutschen Bank Mannheim.

* Engen Adolff Nr. 733

B
BB